SEELIGER & GMINDER
PARTNER
GESELLSCHAFT FÜR PROJEKTMANAGEMENT IM UMWELTBEREICH MBH

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Änderung der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung sowie zur flächenhaften Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg in Dotternhausen

Antragstellerin: Holcim (Süddeutschland) GmbH

(Aktenzeichen 303-106.111)

Niederschrift/Ergebnisprotokoll über den Erörterungstermin vom 03. bis 05. Juni 2019 in der Festhalle in 72359 Dotternhausen

---

Erstellt von der
SEELIGER, GMINDER & PARTNER GMBH
im Auftrag des
Landratsamtes Zollernalbkreis

Fertigstellung: 12. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angaben zur Niederschrift über den Erörterungstermin gemäß § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV 4

Tag 1 der Erörterungsverhandlung (Montag, 03.06.2019) 4
TOP 1 Eröffnung und Einleitung/Begrüßung durch die Verhandlungsleitung 4
TOP 2 Organisatorisches und Regularien, Erläuterung des Zwecks des Erörterungstermins 5
TOP 3 Verfahrensstand (einschließlich bestehender Genehmigungen) 6
TOP 4 Kurzvorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin 9
TOP 5 Themenbezogene Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen 10
5.1 Verfahrensfragen inkl. Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab 11
5.2 Übergeordnete Planungen (Belange der Raumordnung/Regionalplan, Flächennutzungsplan) 14
5.3 Rechtfertigung des Vorhabens und bestehende Genehmigungen 17
5.4 Betrachtung der Vorhabensalternativen 19
5.5 Umweltbezogene Belange 19
5.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung 19
5.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG 20
A) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 20

Tag 2 der Erörterungsverhandlung (Dienstag, 04.06.2019) 22
Fortsetzung TOP 5.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG 22
zu A) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit – Themen Schall, Erschütterungen, Staub 22
TOP 5.5.3 Ingenieurgeologie/Standsicherheit bzw. Hangstabilität 28
zu TOP 5.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG 32
B) Schutzgut Wasser (Hydrogeologie/Grundwasserschutz, Quellen, Hochwasserschutz) 32
zu A) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit – Thema Erholung und Tourismus 36
C) Schutzgut Tiere 37
D) Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt 42
TOP 5.5.4 Rekultivierung, einschließlich der Schutzgüter Boden und Fläche 43

Tag 3 der Erörterungsverhandlung (Mittwoch, 05.06.2019) 46
zu TOP 5.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG 46
F) Schutzgüter Luft und Klima 46
G) Schutzgut Landschaft 48
H) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz) 51
TOP 5.6 Sonstige, zuvor nicht behandelte Themen (Verkehr, Wertminderung etc.) 52
TOP 6 Darstellung des weiteren Verfahrensablaufes, Schlusswort/Verabschiedung durch den Verhandlungsleiter 54

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Anlagenverzeichnis

1 Teilnehmerlisten (getrennt für die Antragstellerin, die Einwender sowie die Träger öffentlicher Belange und Gemeinden, nach Datum sortiert), insgesamt 16 Seiten
– liegen der Genehmigungsbehörde vor, aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese nicht an Dritte weitergeleitet

2 Präsentation des Landratsamtes zum Verfahrensstand einschließlich bestehender Genehmigungen, 16 Seiten

3 Präsentation/Kurzvorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin, 29 Seiten

4 Schriftliche Ausführungen von Herrn Majer (Vertreter des Vereins für Natur- und Umwelt Zollernalb e. V.) für die Erörterungsverhandlung, Tag 2, 04.06.2019, 4 Seiten

5 Untersuchung des Trinkwassers auf Sprengstoffrückstände, Auszug aus dem Amtsblatt der Gemeinde Ratshausen, Jahrgang 49, Nr. 37, Ausgabe vom 10. September 2015, Seiten 1 und 2

Genehmigungsbehörde *(Untere Immissionsschutzbehörde)*:

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS
Bauamt – Immissionsschutz
Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Antragstellerin/Vorhabenträgerin:

HOLCIM (SÜDDEUTSCHLAND) GMBH
Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen

Protokollerstellung:

SEELIGER, GMINDER & PARTNER
Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH
Grabengasse 15, 69469 Weinheim an der Bergstraße

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Allgemeine Angaben zur Niederschrift über den Erörterungstermin gemäß § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV

Ort der Erörterungsverhandlung:	Festhalle Dotternhausen Festhallenstraße 12, 72359 Dotternhausen
Datum der Erörterungsverhandlung:	03. Juni bis 05. Juni 2019
Verhandlungsleiter (VL):	Herr Matthias Frankenberg (Erster Landesbeamter, Leiter des Dezernates 3 – Bau, Umwelt und Infrastruktur am Landratsamt Zollernalbkreis)
Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens:	Änderung der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung sowie flächenhafte Erweiterung des genehmigten Steinbruchs Plettenberg in Dotternhausen
Verlauf und Ergebnisse der Erörterungsverhandlung:	wie folgt

Tag 1 der Erörterungsverhandlung (Montag, 03.06.2019)

TOP 1 Eröffnung und Einleitung/Begrüßung durch die Verhandlungsleitung

Beginn der Erörterungsverhandlung um 10.00 Uhr.

Herr Matthias Frankenberg (Erster Landesbeamter beim Landratsamt (LRA) Zollernalbkreis und Dezernatsleiter für den Bereich der unteren Immissionsschutzbehörde – das Bauamt, Bereich Immissionsschutz –, der für das Verfahren zuständigen Genehmigungsbehörde) eröffnet als Verhandlungsleiter (VL) den Erörterungstermin (EÖT) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung/Erweiterung des genehmigten Steinbruchs Plettenberg in Dotternhausen, Zollernalbkreis, Baden-Württemberg.

Nach der Begrüßung der Anwesenden stellt Herr Frankenberg (VL) die weiteren Personen der Verhandlungsleitung und Vertreter der Genehmigungsbehörde vor. Neben Frau Kertscher (Regierungsrätin, stellvertretende Leiterin des Bauamtes) sind dies Frau Barth-Lafargue (Immissionsschutz, zuständige Sachbearbeiterin) und als Moderator (Mod.) Herr Dr. Seeliger (Seeliger, Gminder & Partner GmbH (SGP)), der seitens der Genehmigungsbehörde als Projektmanager im Sinne des § 2 der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren) für die Unterstützung des Genehmigungsverfahrens beauftragt wurde. Die Protokollierung des Erörterungstermins erfolgt durch Herrn Fischer (SGP).

Herr Frankenberg (VL) führt aus, dass der ursprünglich auf den 07.05.2019 terminierte EÖT aufgrund der Bearbeitung der zum Verfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auf das jetzige Datum verschoben wurde und diese Verlegung des EÖT mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.04.2019 fristgerecht veröffentlicht wurde.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Die Herren Rall und Freiherr Cotta von Cottendorf (nachfolgend in Abstimmung mit Herr von Cotta benannt) weisen als Einwender (EW) und in der Funktion einer Vertretung des Vereins Natur und Umweltschutz Zollernalb e. V. (im Folgenden NUZ) darauf hin, dass das LRA in einem Termin mit dem NUZ Anfang April 2019 mitgeteilt habe, dass der verschobene EÖT nicht mehr vor den Sommerferien stattfinden würde. Aus diesem Grund habe man sich nicht entsprechend auf den EÖT vorbereiten können und weitere Vertreter des NUZ konnten sich den jetzigen EÖT für den heutigen Verhandlungstag nicht mehr einrichten. Des Weiteren sei die tatsächliche Veröffentlichung der Verlegung im Dotternhausener Amtsblatt erst am 08.05.2019 und somit erst nach dem ursprünglich terminierten EÖT erfolgt. Dies sei eine vorsätzliche Falsch-Information der Bürger gewesen. Ferner wird gerügt, dass nach diesem Termin keine (weitere) Kommunikation zwischen dem LRA und dem NUZ stattgefunden habe.

Herr Frankenberg (VL) legt dar, dass die damalige Information über die zeitliche Verlegung des EÖT ein Zwischenstand war und sich danach neue Aspekte ergeben haben, die die gegenwärtige frühere Durchführung der Erörterungsverhandlung ermöglicht haben. Die einschlägigen Fristen für die Verlegung wurden eingehalten, die ordnungsgemäße Durchführung des EÖT ist daher gegeben. Sodann geht er über zum Tagesordnungspunkt 2, den Modalitäten des EÖT.

TOP 2 Organisatorisches und Regularien, Erläuterung des Zwecks des Erörterungstermins

Herr Frankenberg (VL) erläutert im Rahmen des TOP 2 Organisatorisches sowie die Regularien und das Ziel respektive den Zweck des Erörterungstermins. Er führt dabei aus, dass der EÖT gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV generell öffentlich ist, d. h. auch die Presse ist zugelassen. Jedoch hat die Öffentlichkeit – respektive diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben – lediglich einen Zuhörerstatus inne. Die Genehmigungsbehörde wird den EÖT zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufzeichnet. Diese Tonaufzeichnungen sind gemäß § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu löschen. Bild- und Tonaufnahmen sind, außer der für die Niederschrift des EÖT, während der eigentlichen Erörterungsverhandlung nicht zulässig. Dieses Verbot gewährleistet vor allem eine sachliche und freie Erörterung.

Herr Frankenberg (VL) führt weiter aus, dass der EÖT dazu dient, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die zum Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen mit der Antragstellerin (Holcim und seinen Gutachtern), den Trägern öffentlicher Belange (TÖB), Gemeinden und Fachbehörden sowie Vereinigungen/Verbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerechte Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre schriftlichen Einwendungen noch einmal zu erläutern.

Herr Frankenberg (VL) ergänzt, dass es im EÖT – wie die rechtlichen Rahmenbedingungen zeigen – nicht um den Versuch geht, das Einvernehmen mit allen Einwendern herzustellen oder alle Teilnehmer des EÖT in der gewünschten Länge zu Wort kommen zu lassen. Die Genehmigungsbehörde soll durch die Erörterung der Einwendungen ein möglichst umfassendes Bild der einzelnen Sachverhalte mitnehmen und dadurch die Entscheidungsgrundlage der

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Genehmigungsbehörde auf eine möglichst breite Grundlage stellen. Dies bedeutet auch, dass im EÖT selbst noch nicht über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entschieden wird. Generell ist das Vorhaben aus Sicht der Genehmigungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif. Diese Entscheidung erfolgt erst im Rahmen der sich anschließenden weiteren Antragsbearbeitung unter Berücksichtigung aller eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie der durch die Diskussionen im EÖT gewonnenen Erkenntnisse. Eine Pflicht zur Teilnahme am EÖT oder zu einer mündlichen Erläuterung der erhobenen Einwendungen im EÖT besteht nicht. Alle form- und fristgerechten Einwendungen gegen das Vorhaben werden auch bei Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, im EÖT erörtert. Hierauf wurde auch im Vorfeld in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Gleichfalls wurde darin dargelegt, dass sich Einwender von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im EÖT vertreten lassen können und die durch die Teilnahme am EÖT entstehenden Kosten nicht erstattet werden.

Im Hinblick auf den organisatorischen Ablauf legt Herr Frankenberg (VL) dar, dass die Erörterung der vorgebrachten Einwendungen themenbezogen erfolgt und die zugehörige Tagesordnung ausliegt. Wichtig ist dabei, dass im Rahmen des EÖT nur solche Einwendungen erörtert werden können, die den Antragsgegenstand betreffen – also die Erweiterung des Steinbruchs und die Änderung der Rekultivierung desselben. Einwendungen, die andere Anlagen der Firma Holcim betreffen, wie bspw. das Zementwerk, die dortigen Öfen oder die Modernisierung der Seilbahn, gehören nicht dazu. Ebenso sind auch die bestehenden Altgenehmigungen nicht Verhandlungsgegenstand des Erörterungstermins.

Anschließend geht Herr Frankenberg (VL) über zum TOP 3 und übergibt hierzu das Wort an Frau Kertscher zur Darstellung des gegenwärtigen Verfahrensstands.

TOP 3 Verfahrensstand (einschließlich bestehender Genehmigungen)

Frau Kertscher (Genehmigungsbehörde) erläutert anhand der Anlage 2 den gegenwärtigen Verfahrensstand. Hierbei führt sie aus, dass die Holcim (Süddeutschland) GmbH ab 2004 als Rechtsnachfolgerin der Portlandzementwerk Dotternhausen Rudolf Rohrbach KG den Kalksteinabbau im Steinbruch Plettenberg fortführt. Die bisherigen Rechtsgrundlagen für den Abbau bilden die naturschutzrechtliche Genehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Baugenehmigung sowie die wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.03.1977. Ferner die dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung der Forstdirektion Tübingen vom 23.02.1977. Am 02.02.1982 erfolgte eine Änderung der Genehmigung von 1977 aufgrund einer geänderten Abbaukonzeption. Mit Entscheidungen vom 28.07.2017 und 25.01.2019 erfolgten Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) aufgrund weiterer Änderungen der Abbaukonzeption. Ferner folgte eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 05.02.2014.

Mit Schreiben vom 28.06.2018 bzw. 16.11.2018 liegt der Genehmigungsbehörde nun ein Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vor, der neben der flächenhaften Erweiterung des Steinbruchs auch eine Änderung der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung vorsieht. Die Antragstellerin hat hierfür ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und freiwilliger Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Dieses Vorgehen (Durchführung einer freiwilligen UVP und damit Entfall der UVP-Vorprüfung)

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

hat die Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Demgemäß waren die Antragsunterlagen auch der Öffentlichkeit zur Einsicht und möglichen Abgabe von Einwendungen auszulegen. Zum Verfahren sind insgesamt 174 Einwendungsschreiben von 234 Einwendern beim LRA Zollernalbkreis eingegangen. Das LRA hat hiernach nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entschieden, einen EÖT im Zuge des Verfahrens durchzuführen. Die form- und fristgerecht zum Verfahren eingegangenen Einwendungen werden nun im Rahmen dieser Erörterungsverhandlung diskutiert.

Frau Kertscher (Genehmigungsbehörde) führt weiter aus, dass die Genehmigungsbehörde den Antrag auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG prüft und hierzu auch die entsprechenden Fachbehörden und weiteren Träger öffentlicher Belange in das Verfahren eingebunden hat. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht seitens der Antragstellerin ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Ein umfangreicher Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bildet dabei die UVP. Diese hat eine umfassende Prüfung zur Folge, bei der insbesondere auch durch die einzelnen Behörden beurteilt wird, ob durch die beantragten Änderungen erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen gegeben sind.
Hierbei muss das Vorhaben entsprechend des § 2 UVPG mit folgenden Schutzgütern umweltverträglich sein: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen genannten Schutzgütern.

Frau Kertscher (Genehmigungsbehörde) ergänzt, dass entsprechend den Regularien (§ 2 UVwG – Umweltverwaltungsgesetz) bei Vorhaben mit einer UVP bereits vor der Antragstellung eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Diese dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, um das Vorhaben zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen. Bereits im Rahmen dieser Beteiligung hat die Öffentlichkeit im Kontext eines frühzeitigen Informationsaustauschs die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die erste Veranstaltung fand am 21.02.2013 in Dotternhausen statt. Im Rahmen dieses durch das LRA anberaumten Scoping-Termins wurde die Festlegung des Untersuchungsumfangs – d. h. Untersuchungsraum, Untersuchungsinhalte und Untersuchungszeitraum – für die UVP besprochen. In 2015 folgten sechs Informationsveranstaltungen der Antragstellerin in Dotternhausen, Schömberg und Ratshausen, ferner eine weitere Informationsveranstaltung ohne Holcim im Januar 2017 durch die Gemeinde und das LRA in Dotternhausen.

Zum Verfahrensgang der Antragstellung hält Frau Kertscher (Genehmigungsbehörde) fest, dass am 28.06.2018 der Antrag auf Änderungsgenehmigung bei der Behörde eingegangen ist. Dieser Antrag wurde seitens der Genehmigungsbehörde und der von ihr beteiligten TÖB sodann auf Vollständigkeit geprüft und hiernach durch die Antragstellerin ergänzt respektive angepasst. Mit Schreiben vom 15.11.2018 wurde Holcim die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt, parallel dazu erfolgte eine weitere (offizielle) Beteiligung der TÖB. Die Offenlage der Antragsunterlagen (sowie die Einwendungsfrist und der zunächst avisierte Erörterungstermin) wurden am 01.12.2018 öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts und die weiteren Fachbeiträgen über die Umweltauswirkungen sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen lagen in der Zeit vom 13.12.2018 bis einschließlich 25.01.2019 (verlängerte Auslegung wegen der Weihnachts-/Ferienzeit,

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

normalerweise 1 Monat) im LRA Zollernalbkreis, der Stadt Schömberg sowie bei den Gemeinden Dotternhausen, Dormettingen, Ratshausen und Hausen am Tann zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zusätzlich wurden der UVP-Bericht und die weiteren Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen auch im Internet im UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de/bw) veröffentlicht. Einwendungen konnten bis einschließlich 25.02.2019 gegen das Vorhaben erhoben werden.

Frau Kertscher (Genehmigungsbehörde) fügt hinzu, dass die Antragstellerin aufgrund der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Nachreichungen unter anderem in den Bereichen Naturschutz und Hydrogeologie nach der Offenlage in das Verfahren eingebracht hat. Diese wurden bzw. werden den Behörden noch einmal zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung ist hierfür (gegenwärtig) nicht vorgesehen bzw. erforderlich. Die Genehmigungsbehörde hat die Unterlagen jedoch zur allgemeinen Information/Einsehbarkeit in das v. g. UVP-Portal in das Internet eingestellt. Eine Einsicht in diese Unterlagen kann generell auch per Umweltinformationsgesetz ermöglicht werden. Entsprechend der Pressemitteilung des LRA vom 09.05.2019 besteht nach aktueller Beurteilung der Genehmigungsbehörde bezüglich der streng geschützten Vogelart Heidelerche und der besonders geschützten Vogelart Feldlerche das Erfordernis für Ausnahmeanträge nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese Anträge wurden bisher jedoch noch nicht eingereicht.

Herr Rall (EW/NUZ) hält die rechtzeitige Information über entscheidungsrelevante Sachverhalte für nicht gegeben. Weiterhin äußert er den Wunsch nach einem Wortprotokoll über den EÖT.

Herr von Cotta (EW/NUZ) weist darauf hin, dass ein Teil der Unterlagen zu spät in das UVP-Portal eingestellt wurde, um diese für den EÖT aufzubereiten. Weiterhin seien die gezeigten Präsentationsfolien von Frau Kertscher abweichend zu den im UVP-Portal eingestellten. Insbesondere sei der Punkt C in der Präsentation im EÖT gegenüber dem Dokument im Internet deutlich verkürzt dargestellt worden. Er bittet darum, die im EÖT gezeigten Folien dem Protokoll als Anhang beizufügen. Weiterhin fordert er, die Protokollierung, zumindest als Zusammenfassung der jeweiligen Ergebnisse eines Tagesordnungspunktes, während der Erörterungsverhandlung über die Leinwand darzustellen. Ferner sollte es die Möglichkeit geben, Rückmeldungen zum Protokoll vorzunehmen zu können. Seines Erachtens diene das Protokoll insbesondere auch der wichtigen Archivfunktion, vor diesem Hintergrund seien die Tonbandaufnahmen auch zwingend zu erhalten.

Herr Frankenberg (VL) erwidert, dass die zusätzlich zu den Antragsunterlagen in das UVP-Portal eingestellten Dokumente eine verfahrensbegleitende ergänzende Information der Öffentlichkeit ermöglichen sollen. Ein Wortprotokoll über den EÖT wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht gefordert, es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses Protokoll dient auch als eine weitere Grundlage für die spätere Entscheidung, es wird daher auch im Sinne der Genehmigungsbehörde die relevanten Inhalte des EÖT entsprechend wiedergeben. Den Forderungen hinsichtlich einer Live-Protokollierung kann nicht nachgekommen werden.

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) ergänzt, dass die Präsentationen dem Protokoll als Anlage beigefügt werden. Das Ergebnisprotokoll wird entsprechend der 9. BImSchV die relevanten Ergebnisse der Verhandlung enthalten. Eine Darstellung der Historie wird es nicht geben. Die Tonbandaufzeichnungen werden wie durch den VL aufgeführt nach der Entscheidung vernichtet.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr A. Scherer (EW) legt dar, dass er keine Rückmeldung des LRA über den Eingang seiner Einwendung erhalten habe und daher nicht wisse, ob diese berücksichtigt werde. Er sei davon ausgegangen, dass er eine Eingangsbestätigung über seine Einwendung erhalte. Gemäß den Angaben der Presse sei er auch von einer größeren Anzahl an Einwendungen ausgegangen.

Frau Barth-Lafargue (Genehmigungsbehörde) erwidert, dass eine Eingangsbestätigung der Einwendungen weder gesetzlich festgelegt noch allgemein üblich ist. Ein Großteil der Einwendungen ist mit der Bitte um Anonymisierung bei der Behörde eingegangen. Dieser wurde und wird selbstverständlich nachgekommen. Die Abweichung zwischen den genannten 254 Einwendern und 174 Einwendungen resultiert daraus, dass einzelne Einwendungsschreiben von mehreren Einwendern unterzeichnet wurden.

Die Herren Rall und von Cotta (EW/NUZ) führen aus, dass bei der Berücksichtigung der Einwendungen ihres Erachtens die Transparenz fehle. Bei den im Internet eingestellten Einwender-Katalog sei die Vergabe der Einwender-Nummern nicht nachvollziehbar, zudem enthalte dieser nur 25 Einwendungen. Eine Zuordnung über die im Katalog vergebenen Nummern sei für die Einwender nicht möglich. Die Einwendung von Herrn Edelmann, den sie heute hier im EÖT vertreten, sei zum Beispiel nicht im Katalog enthalten bzw. werde diese inhaltlich nicht darin wiedergefunden. Es müsse jedoch sichergestellt sein, dass alle schriftlich eingegangenen Einwendungen im Rahmen des EÖT erörtert werden. Um Transparenz zu schaffen und Frieden zu stiften, wird vorgeschlagen, die Schlüsselliste der Einwendungs-Nummern und der zugehörigen Einwender dem Protokoll über den EÖT beizufügen.

Herr Schewe (EW) fügt hinzu, dass auch er seine Einwendungen in diesem Katalog nicht wiedergefunden habe. Auch er wisse daher nicht, ob seine Einwendung Beachtung finde.

Herr O. Scherer (EW) fordert, dass der Einwender-Katalog ausgedruckt werden sollte, sodass auch die anwesenden Personen ohne Internet Zugang zu dieser Erörterungsgrundlage haben.

Die Herren Frankenberg (VL) und Dr. Seeliger (SGP, Mod.) legen dar, dass der Einwender-Katalog alle schriftlichen Einwendungen einschließlich der gewünschten Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung berücksichtigt und eine Nachvollziehbarkeit der Einwendungs-Nummern für die Behörde gegeben ist. Einer Vervielfältigung des Katalogs für den EÖT wird nachgekommen. Eine Veröffentlichung der Schlüsselliste wird es vor dem Hintergrund des Datenschutzes nicht geben. Die Erörterung der Einwendungen erfolgt themenbezogen, die Einwendungen werden im Folgenden jeweils zusammengefasst zur Einleitung der einzelnen Themenbereiche vorgetragen. Bei Bedarf können Erläuterungen/Konkretisierungen dazu vorgenommen werden.

Nachdem auf Rückfrage keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, geht Herr Frankenberg (VL) über zum TOP 4 und übergibt hierzu das Wort an die Antragstellerin.

TOP 4 Kurzvorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin

Herr Schillo (Antragstellerin/Holcim) stellt zunächst im Rahmen einer allgemeinen Einführung die Notwendigkeit des beantragten Vorhabens vor allem im Hinblick auf eine Zukunftssicherung und Bedarfserläuterung dar. Anschließend geht Herr Junginger (Holcim) auf den fachlichen Teil der Vorhabensvorstellung ein. Auf eine inhaltliche Wiedergabe der Vorstellung wird an dieser Stelle verzichtet, da das Vorhaben den Teilnehmern des EÖT hinreichend bekannt ist. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage 3 beigefügt.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Frankenberg (VL) bedankt sich für die Ausführungen und ermöglicht hiernach Rückfragen.

Herr Wochner (EW) hält die Umwandlung/Hinzunahme der Rekultivierungsflächen für nicht tragbar und bittet darum, nur die Süderweiterung um 8,78 ha dem Antrag/der Genehmigung zu Grunde zu legen. Die Rekultivierungsflächen seien von besonderer Bedeutung für die Natur und dürften daher nicht umgewandelt/abgebaut werden.

Herr von Cotta (EW/NUZ) sieht für die dargestellten/beantragten Hangschüttungen bessere Alternativen gegeben, da diese lediglich Vorteile für den größtmöglichen Abbauertrag böten. Weiterhin hält er insbesondere den Abbau von 2036 bis 2041 für verhältnismäßig schnell, sodass er um entsprechende Angaben zu den Abbaumengen bittet.

Herr Junginger (Holcim) führt aus, dass eine Abbaumenge von 925.000 Tonnen pro Jahr (t/a) beantragt und auch den Modellberechnungen zu Grunde gelegt wurde.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erläutert, dass die Form der Hanganschüttung im engen Zusammenhang mit den Biotoptypen und der genehmigten Planung stehe und die optimalste Lösung hierfür darstelle.

Nachdem auf Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen ergehen, schließt Herr Frankenberg (VL) den TOP 4 und geht über zur themenbezogenen Erörterung. Hierfür übergibt er das Wort an Herrn Dr. Seeliger zur Einleitung des TOP 5.1, den Verfahrensfragen.

TOP 5 Themenbezogene Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) erläutert zunächst noch einmal die weitere Vorgehensweise bei der themenbezogenen Erörterung. Zu jedem Themenbereich unter TOP 5 erfolgt zunächst eine einführende Zusammenfassung der wesentlichen diesbezüglichen Einwendungen. Daran anschließend gibt es die Möglichkeit, die genannten Aspekte zu ergänzen oder noch einmal zu erläutern. Hierauf werden dann die Antragstellerin oder bei Bedarf der/die entsprechende TÖB/Fachbehörde Stellung nehmen.

Herr von Cotta (EW/NUZ) erachtet es für sinnvoller, die Erörterung anhand des Einwender-Katalogs vorzunehmen, damit nichts vergessen und dem Amtsermittlungsgrundsatz der Behörde ausreichend Rechnung getragen werde. Diesem Vorgehen wird seitens der Verhandlungsleitung nicht zugestimmt.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) hält noch einmal ergänzend fest, dass wie vom Verhandlungsleiter ausgeführt alle schriftlichen Einwendungen Gegenstand der Entscheidung über den Antrag sind und schon daher nichts vergessen werde. Er bittet darum, den EÖT als Instrument einer sachgerechten Diskussion über Sachverhalte zu nutzen und nicht auf die Form der Verhandlungsweise und Vollständigkeit zu beschränken.

Nachdem auf Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen ergehen, geht Herr Frankenberg (VL) über zum ersten Thema der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen. Hierzu übergibt er das Wort an Herrn Dr. Seeliger.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

5.1 Verfahrensfragen inkl. Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) trägt einleitend die Zusammenfassung der themenbezogenen Einwendungen zu diesem Sachverhalt vor. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht hiernach Konkretisierungen dazu.

Herr A. Scherer (EW) weist ergänzend auf die Prüfung der genehmigten Grundlagen hin. So enthalte bereits die Erlaubnis des Kultusministeriums aus dem Jahr 1939 K.O.-Kriterien für den jetzigen Antrag. Er hält es für notwendig, diese Vorgaben sowie den Vertrag von 1952 auch der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Herr Frankenberg (VL) erwidert, dass die genannten Unterlagen im Kreisarchiv auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Herr Rall (EW/NUZ) legt dar, dass dort jedoch nicht alle Unterlagen vorrätig und/oder zugänglich seien.

Herr O. Scherer (EW) bittet Holcim um Aussagen bezüglich etwaiger weiterer Erweiterungen.

Die Antragstellerin erwidert, dass die Änderung/Erweiterung des Steinbruchs wie dargelegt der Bedarfsdeckung diene und über den klar gefassten Antragsgegenstand zu entscheiden ist. Der EÖT diene insofern der Besprechung der diesbezüglichen Fragestellungen und nicht der potentiellen künftigen Entwicklungen.

Herr von Cotta (EW/NUZ) führt aus, dass der Antragsgegenstand de facto keine Änderungsgenehmigung sei, sondern eine Neugenehmigung darstelle, da erstmals eine UVP hierfür durchgeführt werde.

Auch Herr Rall (EW/NUZ) sieht die Voraussetzungen für eine „richtige“ UVP gegeben, die freiwillige UVP sei hingegen unglaubwürdig. Bei der Prüfung der Unterlagen sei dringend darauf zu achten, dass von Holcim nicht mit einer „Salamitaktik“ vorgegangen werde.

Die Antragstellerin erwidert, dass die UVP freiwillig von ihr beantragt wurde und sich aus den gesetzlichen Regelungen keine zwingende UVP-Pflicht ergebe, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen mit dem Vorhaben unterschritten werden. Die Vorgaben des UVPG seien jedoch auch für eine solche freiwillige UVP einzuhalten. Entsprechend werde auch der in den Antragsunterlagen enthaltene UVP-Bericht den Anforderungen des UVPG gerecht, das u. a. fordert, kumulierende Vorhaben bei Erfordernis zu prüfen.

Herr von Cotta (EW/NUZ) erkundigt sich, wann der Antrag auf Durchführung einer freiwilligen UVP beim LRA einging und ob dieser einsehbar war. Ferner bittet er um Darlegung, warum der zuvor genannte erste Antrag vom Juni 2018 nicht veröffentlicht wurde und welche Unterlagen darin gefehlt haben bzw. nochmals im Nachgang angepasst wurden.

Frau Kertscher (Genehmigungsbehörde) führt aus, dass der Antrag vom Juni 2018 zunächst einer Vollständigkeitsprüfung unter Beteiligung der Fachbehörden/TÖB entsprechend der 9. BImSchV unterzogen wurde und sich hiernach Änderungen und Nachforderungen in einzelnen Bereichen ergeben haben. Der vollständige Antrag wurde dann zur Öffentlichkeits-beteiligung ausgelegt.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Frau Barth-Lafargue (Genehmigungsbehörde) ergänzt, dass die freiwillige UVP mit Schreiben vom 27.06.2018 bzw. wiederholend vom 16.11.2018 beantragt wurde und dieses Schreiben mit den weiteren Antragsunterlagen ausgelegt wurde und somit einsehbar war.

Herr Frankenberg (VL) führt weiter aus, dass der UVP-Bericht auch durch die Fachbehörden geprüft wurde und die eigentliche/abschließende UVP der Genehmigungsbehörde obliegt. Hierbei werden auch Wechselwirkungen durch kumulierende Vorhaben einbezogen. Anschließend unterbricht er die Erörterungsverhandlung für eine Pause.

Mittagspause von 12:40 Uhr bis 13:30 Uhr

Nach Fortsetzung des EÖT legt Herr von Cotta (EW/NUZ) dar, dass seines Erachtens die Fragestellungen der Erheblichkeit der Eingriffe nicht bzw. nicht ausreichend behandelt wurden. Er hält es für erforderlich, dass eine Gesamtabwägung unabhängig der einzelnen Abwägungen zu den Schutzgüter durchgeführt wird. Weiterhin stellt er die Nachfrage, ob per Umweltinformationsgesetz (UIG) Aussagen über die Abwägung erhalten werden können.

Herr A. Scherer (EW) weist darauf hin, dass in diesem Kontext in den Einwendungen auch die Empfehlung mitgeteilt wurde, weitere neutrale Gutachter seitens der Behörde einzubinden.

Herr Rall (EW/NUZ) ergänzt, dass die Neutralität der Gutachter entscheidend sei und dass ihm Parteiengutachten im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplans bekannt seien.

Frau Zöld (EW) hält das Einholen weiterer Gutachter ebenfalls für relevant, sieht jedoch auch das Erfordernis, dass eine oder besser mehrere persönliche Ortsbegehungen durch die Gutachter und Behörden erfolgen müssten, um eine entsprechende Bewertung vornehmen zu können.

Herr Edelmann (EW) ergänzt, dass er von AG.L.N. und den Fachbehörden gerne Angaben einschließlich zugehöriger Protokolle zu den Ortsbegehungen am Plettenberg seit 2010 hätte.

Herr Frankenberg (VL) führt aus, dass dem Wunsch/Vorschlag der Einwender nach zusätzlichen Gutachtern in mehreren Bereichen durch das LRA Rechnung getragen wurde. Neben der grundsätzlichen Prüfung der Antragsunterlagen durch die Fachbehörden wurden weitere fachliche Meinungen zur Unterstützung eingeholt. Einzelne konkrete Nachfragen zum Verfahren können per UIG gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird eine entsprechende konkrete Abwägung beinhalten. Diese Entscheidung wird veröffentlicht, sobald sie feststeht. Gegenwärtig ist noch keine Abwägung bzw. Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde erfolgt.

Herr Griesser (Leiter des Umweltamtes am LRA) fügt hinzu, dass für die Bereiche Natur-/Artenschutz und Hydrogeologie/Grundwasserschutz zusätzliche Gutachter eingebunden sind. Die entsprechenden Behördenmitarbeiter des LRA sind mindestens einmal jährlich auf dem Plettenberg, in den letzten zwei Jahren wurden noch deutlich mehr Begehungen bzw. Kontrollen durchgeführt. Auch die hinzugezogenen Gutachter führten entsprechende Ortsbegehungen durch.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) führt aus, dass Angaben über seine Untersuchungstermine in den Antragsunterlagen enthalten sind. Insgesamt sei er ca. 500 Mal auf dem Plettenberg gewesen.

Frau Buhl (Untere Naturschutzbehörde des LRA) erläutert, dass die vorgelegten Gutachten durch die Fachbehörden umfangreich geprüft werden. Hierbei werden auch Aspekte weiterer Meinungen, zu denen auch die eingebrachten Hinweise der Einwender gehören, berücksichtigt.

Herr A. Scherer (EW) bittet noch einmal um Erläuterung, wie die Vorgaben aus der Genehmigung von 1939 – bspw. „Die Kulisse muss stehen bleiben." – mit dem Änderungsantrag eingehalten werden können. Bereits heute werde täglich gegen die Auflagen von damals verstoßen. Die Aussagen von Holcim zu Natur- und Artenschutz sind für ihn unglaubwürdig.

Herr Frankenberg (VL) legt nochmals dar, dass die Altgenehmigungen und insbesondere deren Vollzug nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags bzw. Genehmigungsverfahrens und der zugehörigen Erörterungsverhandlung sind.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) fügt hinzu, dass der Abbau im Steinbruch entsprechend der gegenwärtig vorliegenden rechtkräftigen Entscheidungen erfolgt und dass die Genehmigung aus 1939 bereits durch die nachfolgenden Genehmigungen ersetzt wurde.

Herr von Cotta (EW/NUZ) erwidert, dass die Genehmigung von 1977 auch eine Stellungnahme des damaligen Naturschutzbeauftragten von 1974 enthalte und diese Genehmigung bis heute zum Teil überschritten wurde. Er bittet die Genehmigungsbehörde um eine Aussage, wie die Einhaltung der in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen/Nebenbestimmungen sichergestellt bzw. überprüft werde. Das Hausener Hörnle könne weiterhin bestehen bleiben, da der Abbau auch zuerst an anderer Stelle erfolgen könne. Die Genehmigung von 1977 erlaube den Abbau erst nach dem Abbau der umliegenden Bereiche.

Herr Rall (EW/NUZ) ergänzt, dass wegen des mangelnden Vollzugs der Altgenehmigungen auch der Pachtvertrag im Grunde ungültig sei.

Herr Lebherz (Bürgermeister der Gemeinde Ratshausen) führt aus, dass zu prüfen sei, ob die Rücknahmevoraussetzungen für die Altgenehmigung gegeben seien. D. h. dass die neue Genehmigung ggf. die Auflage enthält, dass die Kulisse bestehen bleibt, obwohl diese in der Altgenehmigung enthalten ist.

Herr Schillo (Holcim) legt dar, dass nach gegenwärtigem Stand kein Ersatz für die Kulisse gegeben sei, jedoch ein Bedarf am Abbau derselben vorliege.

Da sich die nachfolgenden Wortmeldungen ausschließlich auf den Betriebserhebungsbogen von 1986 beziehen, diese im Zusammenhang mit der Regionalplanänderung gesehen werden, und zum TOP 5.1 keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, geht Herr Frankenberg (VL) über zum TOP 5.2.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

5.2 Übergeordnete Planungen (Belange der Raumordnung/Regionalplan, Flächennutzungsplan)

Herr A. Scherer (EW) erkundigt sich zum generellen Sachverhalt der Genehmigung von 1986.

Herr Dr. Seiffert (Regionalverband Neckar-Alb) führt aus, dass die Daten von 1986 Bestandteil eines Betriebserhebungsbogens sind, der einem Überblick über die vorhandene Situation diente. Die Jahresangabe sei dabei weniger relevant als die Aussagen über die Gebietskulisse und Restvorräte. Aus regionalplanerischer Sicht ist zu prüfen, welcher Bedarf an Rohstoffen für die zu planenden Bereiche vorliegt. Die Regionalplanung ist dabei unabhängig von Genehmigungen.

Herr Frankenberg (VL) ergänzt, dass der von der Firma Rohrbach zwischenzeitlich ruhend gestellte Antrag auf Steinbrucherweiterung von 1986 in 2017 vom LRA wieder aufgegriffen und anschließend abgelehnt wurde.

Herr Hess (EW) weist gleichfalls auf die Bedeutung des Vertrages von 1986 hin. Auch der Vertrag von 1952 sei nach wie vor von hoher Relevanz hinsichtlich der vorliegenden Genehmigungsinhalte. Anschließend zitiert er den § 5 aus diesem Vertrag und hakt nach, wann dieser Paragraf außer Kraft gesetzt wurde.

Herr Rall (EW/NUZ) fügt hinzu, dass der Gemeinderat mit dem Vertrag von 1986 erpresst worden sei. Man würde sich hinter Betriebsgeheimnissen verstecken. Dabei seien Geschäftsgeheimnisse deutlich in der Rechtsprechung definiert.

Herr O. Scherer (EW) bittet um eine Aussage, inwiefern der Vertrag von 1986 schon eine Erweiterung des Steinbruchs berücksichtige. Ferner hält er es für erforderlich, die Exporte der Firma Holcim einzuschränken, um den Abbau des Plettenbergs einzugrenzen.

Herr Frankenberg (VL) erläutert ein weiteres Mal, dass die alten Genehmigungen, Erlaubnisse etc. nicht verfahrensgegenständlich sind und daher auch im EÖT kein zu erörterndes Thema darstellen. Der Umgang mit Betriebsgeheimnissen wurde mit Holcim besprochen, hier wird seitens der Genehmigungsbehörde eine enge Auslegung gehandhabt.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) ergänzt, dass Genehmigungen nach dem BImSchG wie auch Baugenehmigungen unbeschadet Rechte Dritter ergehen. Die zivilrechtliche Lage wurde zwischenzeitlich entsprechend nachgezogen respektive an die öffentlich-rechtliche Lage angepasst. Der Betriebserfassungsbogen von 1986 enthalte die genehmigten Flächen aus der genehmigten Entscheidung von 1982. Es handle sich daher nur um Behauptungen, dass Flächen im Süden bereits zum Abbau genehmigt worden seien.

Herr Junginger (Holcim) stellt anhand der Folie 23 der Vorhabenpräsentation (Anlage 3 zum Protokoll) den Abbau der Kulissen dar. Hierbei führt er aus, dass die Südkulisse bis mindestens 2036 bestehen bleibt und diese den letzten beantragten Abbaubereich darstellt.

Herr von Cotta (EW/NUZ) hält es dennoch für erforderlich, dass auch die vorhandenen Entscheidungen und Verträge bei der Abwägung über das aktuelle Verfahren berücksichtigt werden sollten und insbesondere Betriebsgeheimnisse dabei nicht außen vor bleiben dürfen. Weiterhin seien auch Alternativen umfassend in die Abwägung einzubeziehen. Hierbei solle

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

auch das Bauen in 50 und 100 Jahren miteinbezogen werden. Als positives Beispiel sei hier die Stadt Tübingen zu nennen, die den CO_2-Ausstoß durch Verwendung alternativer Baustoffe (Holz) reduziere. Diese Aspekte seien auch bei der Fragestellung des öffentlichen Interesses zu bedenken. Der Naturverbrauch sei auf dem Plettenberg schon stark vorangeschritten, daher sollten auch alternative Baustoffe in der Entscheidung über einen weiteren Abbau berücksichtigt werden.

Herr Beck (Forstamt des LRA) sieht in der Verwendung von alternativen Baustoffen wie bspw. Holz zwar durchaus Vorteile, eine Substitution des Bauens mit Beton werde damit jedoch auch künftig nicht erfolgen.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) führt weiter aus, dass sich die Genehmigungsvoraussetzungen wie dargelegt aus § 6 BImSchG ergeben. Die Betrachtung der Alternativen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sei dabei enger einzugrenzen als in einem Planfeststellungsverfahren. Auch er hält die Verwendung von alternativen Baustoffen für löblich, sieht aber auch künftig einen entsprechenden Bedarf an mineralischen Baustoffen als gegeben an. Ferner sei die Alternativenprüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt. Hierbei wurde keine vernünftige Alternative zum Plettenberg konstatiert.

Herr Schillo (Holcim) ergänzt, dass das Thema Nachhaltigkeit auch bei Holcim relevant sei und durchaus ein Interesse am reduzierten Einsatz von mineralischen Rohstoffen bestehe. Exporte in das Ausland seien wie im Kontext der Vorhabenvorstellung dargelegt nicht vorhanden. Die Vermarktung erfolge in der Region, im Umkreis von rd. 120 km. Nur in Ausnahmefällen gäbe es Unterstützung für Endkunden bei Bedarf für Zementmischungen.

Herr Edelmann (EW) fragt, ob weitere Teile des Plettenbergs später als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden können.

Frau Scherer (EW) hält ergänzend fest, dass sich Frau Bürgermeisterin Adrian gegen eine weitere Ausweisung des Naturschutzgebietes am Plettenberg ausgesprochen habe.

Frau Adrian (Bürgermeisterin der Gemeinde Dotternhausen) erwidert, dass eine diesbezügliche Ausweisung keinen weiteren Rohstoffabbau zuließe.

Herr Dr. Seiffert (Regionalverband Neckar-Alb) erläutert noch einmal, dass sich rein aus dem Regionalplan noch keine Genehmigung für den Abbau von Flächen ergibt. Hierfür bedarf es stets weiterer behördlicher Entscheidungen. Die Festlegungen im Regionalplan entsprechen übergeordneten Planungen, der Maßstab im Regionalplan ermöglicht keine Detailschärfe und entsprechende detaillierte Festlegungen oder Freigaben. Die Flächen im Regionalplan sind nur als Gebiete der Rohstoffsicherung ausgewiesen. Konkurrierende Nutzungen sind insofern nicht möglich. Hinsichtlich alternativer Flächen sind keine entsprechenden Vorkommen im Planungsgebiet bekannt. Dies zeigen die zugrunde gelegten Erkundungen/Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Der Standort Deilingen in der Nachbarregion verfüge über einen ähnlichen naturschutzfachlichen Wert wie der Plettenberg. Dort komme jedoch noch die geringere Entfernung zu den umliegenden Siedlungsbereichen hinzu.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Maier (Regierungspräsidium Tübingen, Höhere Naturschutzbehörde) führt aus, dass die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturschutzgebieten bei der Höheren Naturschutzbehörde liegt. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes sei hier nicht Antrags- bzw. Verfahrensgegenstand. Zudem befindet sich das Naturschutzgebiet außerhalb der beantragten Fläche. Bei einer Änderung/Erweiterung des Naturschutzgebietes wäre zudem auch zuerst der Regionalplan fortzuschreiben, dann könne über eine geänderte Ausweisung des Naturschutzgebietes entschieden werden.

Herr A. Scherer (EW) trägt vor, dass die Gutachten für die letzte Regionalplanänderung nicht öffentlich gewesen seien und erkundigt sich, ob die Änderung durch die Wirtschaftsministerin genehmigt worden sei. Ferner rügt er, dass in diesem Verfahren kein Erörterungstermin durchgeführt worden ist.

Herr Dr. Seiffert (Regionalverband Neckar-Alb) erwidert, dass ihm keine Informationen über einen Einfluss der Ministerin bekannt seien und dass alle Gutachten nach seiner Kenntnis zur öffentlichen Einsicht in das Internet eingestellt wurden. Generell genehmige das Wirtschaftsministerium den Regionalplan im Einvernehmen weiterer Behörden und Ministerien. Eine Fortschreibung des Regionalplans erfolge in der Regel nach 12 Jahren. Die Planung der Rohstoffgebiete erfolgte hier ab 2005. Im Zuge der Regionalplanänderung gab es drei Anhörungen, in denen die Unterlagen jeweils unter Berücksichtigung von Hinweisen fortgeschrieben wurden. Ein EÖT hat nicht stattgefunden. Im Jahr 2008 gab es das erste Gebiet zur Festlegung, Ende 2013 wurde der Regionalplan als Satzung beschlossen. In 2015 wurde das Gebiet rechtskräftig durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur genehmigt. Im Nachgang erfolgten nochmals Änderungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013, die Genehmigung für die 3. Änderung liegt seit April 2019 vor.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) ergänzt, dass im Zuge der 3. Regionalplanänderung eine Umwandlung in ein Abbaugebiet erfolgte. Hierfür war wie dargelegt zunächst die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet anzupassen.

Von Frau Zöld (EW), Herrn Schewe (EW) und Herrn Rall (EW/NUZ) wird darauf hingewiesen, dass es im Oktober 2017 eine Rodung auf dem Plettenberg gegeben habe, die mit einer Läge von mehr als 70 m eine immense absichtliche Zerstörung von Habitatflächen darstelle. Da auch das LRA und Frau Bürgermeisterin Adrian über diese Rodung in Kenntnis waren, sei deren Neutralität entsprechend zu hinterfragen. Aufgrund einer Vielzahl von Zwischenfällen sei das Vertrauen der Bevölkerung hier gegenwärtig in Frage gestellt.

Herr Griesser (Umweltamt des LRA) führt aus, dass es ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren zu dem genannten Sachverhalt gebe. Der vorliegende Antrag werde selbstverständlich vertrauenswürdig im LRA behandelt.

Herr von Cotta (EW/NUZ) führt aus, dass erst die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) die Ausweisung/Fortschreibung des Regionalplans ermöglicht habe. Es stelle sich die Frage, ob hierbei auch Fragestellungen zu Fauna und Flora behandelt wurden. Aus seiner Sicht ist die Aufhebung nicht „sauber“ gelaufen und es sei daher zu hinterfragen, ob diese nicht erst das Rohstoffsicherungsgebiet ermöglicht hat.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Griesser (Umweltamt des LRA) legt dar, dass das Verfahren zur Änderung des LSG ein sehr umfangreiches war. Gestartet wurde es 2016. Im Oktober 2016 wurde es wegen unterschiedlicher Auffassungen zum Flächenumfang ausgesetzt. Im Herbst 2017 konnte dann eine Einigung erzielt werden. Am 26.11.2017 wurde es in Kraft gesetzt. In der Folge wurde der Regionalplan geändert. Im Zuge des Verfahrens zur LSG-Änderung erfolgte eine grobe Prüfung der Fauna und Flora, die detaillierte Prüfung hierzu findet im jetzigen BImSchG-Verfahren mit zugehöriger UVP statt. Im jetzigen Verfahren erfolgt also die konkrete Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierbei wird auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, einschließlich dieses EÖT.

Nachdem auf Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen zur Thematik ergehen, geht Herr Frankenberg (VL) über zum nächsten Thema, der Rechtfertigung des Vorhabens und bestehende Genehmigungen. Zunächst erfolgt jedoch eine zweite Pause.

Pause von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

5.3 Rechtfertigung des Vorhabens und bestehende Genehmigungen

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) trägt einleitend die Zusammenfassung der themenbezogenen Einwendungen zum Sachverhalt vor. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht hiernach Konkretisierungen.

Da seitens der Einwender keine Wortmeldungen zu den vorgetragenen Aspekten erfolgen, bittet Herr Frankenberg (VL) die Antragstellerin um Stellungnahme zu den einzelnen Sachverhalten.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) führt sodann aus, dass die angesprochene Thematik der Ölschieferverbrennung nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist. Auch das Zementwerk ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, die jedoch in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen liegt und nicht vorliegend Antragsgegenstand ist.

Die Herren Rall (EW/NUZ) und O. Scherer (EW) befürchten allerdings gesundheitliche Auswirkungen durch entstehende Schadstoffe, da Emissionen durch den Schwefelanteil bei der Ölschieferverbrennung nachhaltige Schäden zur Folge haben. Der Schiefer sei zudem geogen vorbelastet. Die Wertschöpfung werde in die Schweiz verlagert. Es wird gefordert, dass Filter bzw. Abgaswerte wie in Müllverbrennungsanlagen berücksichtigt werden sollten. Hierbei seien SCR-Anlagen (SCR = Selektive katalytische Reduktion) der Stand der Technik.

Herr von Cotta (EW/NUZ) erkundigt sich nach einer Ertüchtigung des Verbrennungsofens und ob durch die Änderung der Seilbahn ein künftig schnellerer Abbau einhergehe. Der Schadstofffilterung sei ausreichend Sorge zu tragen. Die Genehmigung einer solchen Anlage beinhalte eine hohe Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.

Herr Schillo (Holcim) ergänzt, dass eine stetige Reduzierung der Ölschieferverbrennung stattfinde und dass derzeit max. 425.000 t/a Ölschiefer aufbereitet werden. Die Grenzwerte werden dabei eingehalten. Die Verbrennung bzw. der Ofen ist nicht Gegenstand des Verfahrens, entsprechende Aussagen sind in den AKEBIA-Unterlagen enthalten. Durch die

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Seilbahnänderung erfolge kein schnellerer Abbau, sondern nur eine erhöhte Kapazität auf dem Transportweg. Die Produktionskapazität im Zementwerk ermöglicht maximal eine Million t/a, beantragt wurden 925.000 t/a.

Frau Barth-Lafargue und Frau Kertscher (Genehmigungsbehörde) halten fest, dass diese 925.000 t/a auch als Obergrenze in einer möglichen Genehmigung festgeschrieben würden. Eine Meldung zur Einhaltung der Obergrenze erfolge dann durch Holcim, ggf. unter Berücksichtigung einer Umrechnung der Kubatur (Berechnung per Schummerungskarten/digitalem Geländemodell) auf Tonnen.

Frau Simroth (Gewerbeaufsicht des LRA) ergänzt, dass Anlagenbetreiber, die unter die PRTR-Verordnung fallen, entsprechend der Anlagenart und -größe eigenständige Angaben in einem Onlineportal – THRUDE, https://www.thru.de/thrude/ – machen müssen. Hierbei ist die Produktionsmenge allerdings nur von der Behörde einsehbar.

Herr Schillo (Holcim) fügt hinzu, dass zusätzlich auch eine Abrechnung mit der Gemeinde Dotternhausen über die jährlichen Mengen stattfinde.

Herr Frankenberg (VL) führt aus, dass die Sachverhalte/Fragestellungen zur Ölschieferverbrennung und dem Zementwerk an die jeweils zuständigen Behörden übermittelt werden.

Herr Hess (EW) schlägt vor, eine Umweltzone für Balingen einzuführen, da die menschliche Gesundheit das höchste Gut sei. Es dürfe nur die beste Technik zu Einsatz kommen.

Herr von Cotta (EW/NUZ) bezieht sich auf die Altgenehmigung im Zusammenhang mit der Rekultivierung. Seinem Verständnis nach ist dadurch erst der Abbau der Ostseite/Roßwanger Hörnle genehmigt worden. Die Genehmigung von 1977 enthalte eine Nebenbestimmung, die einen Abbau nur nach Abbau der genehmigten Fläche ermögliche.

Herr Frankenberg (VL) führt dazu aus, dass die Rekultivierung auf den veränderten Abbau angepasst wurde.

Frau Kertscher (Genehmigungsbehörde) ergänzt, dass sich die Änderungsanzeige auf den immissionsschutzrechtlichen Teil beziehe. Der öffentlich-rechtliche Vertrag hingegen behandle die naturschutzrechtlichen Belange, dabei gäbe es keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Frau Buhl (Untere Naturschutzbehörde am LRA) und Herr Griesser (Umweltamt am LRA) erläutern anhand einer Karte die verschiedenen Hörnle am Plettenberg und führen aus, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag keine weiteren Erlaubnisse gegenüber den bestehenden Genehmigungen beinhalte.

Herr Wochner (EW) fordert, dass die Rekultivierungsfläche daher weiterhin so belassen werde.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) legt dar, dass die Genehmigung von 1982 unter Ziffer 1 Aussagen zum Abbau und der Rekultivierung beinhalte. Hierbei seien Rekultivierungsflächen schon zum Abbau zulässig und eine Stufung erforderlich. Der vorgesehene Abbau wird auch weiterhin fortgesetzt, um die Stufung anzupassen. Mit dem jetzigen Antrag soll die Rekultivierung im gesamten Steinbruch neu aufgelegt werden.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr O. Scherer (EW) erwidert, dass die Genehmigung von 1982 eine Rekultivierung mit 25 % vorsehe und nicht mit 45°. Daher sei die Rekultivierung wie genehmigt umzusetzen.

Herr von Cotta (EW/NUZ) führt in Vertretung für Herrn Majer (NUZ) aus, dass ein öffentliches Interesse am Erhalt der Natur bestehe und daher die Eingriffe so gering wie möglich sein sollen. Dahin gehend solle ein Transport des Kalksteins aus anderen Steinbrüchen per Zug erfolgen.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) führt aus, dass entsprechendes Material nicht in wirtschaftlichen Verhältnissen zur Verfügung stehe. Herr Schillo (Holcim) ergänzt, dass Holcim (Süddeutschland) keine weiteren Kalksteinbrüche zur Verfügung stehen und ein Kalksteintransport erfolge, sobald am Plettenberg kein weiterer Abbau mehr stattfinde.

Nachdem auf Nachfrage durch Herrn Frankenberg (VL) keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt er diesen Themenbereich ab und geht über zu den Vorhabensalternativen.

5.4 Betrachtung der Vorhabensalternativen

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) fasst zum Sachverhalt zunächst einführend die diesbezüglichen Einwendungen zusammen. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht sodann Ergänzungen.

Die Anwesenden haben keinen Ergänzungsbedarf bzw. sehen das Thema ebenfalls bereits inhaltlich erörtert.

Herr Frankenberg (VL) geht sodann über zur Erörterung der umweltbezogenen Belange.

5.5 Umweltbezogene Belange

5.5.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung

Herr Frankenberg (VL) übergibt das Wort an Frau Buhl zur thematischen Einführung respektive Darlegung des gegenwärtigen Sachstandes.

Frau Buhl (Untere Naturschutzbehörde am LRA) führt aus, dass am Plettenberg eine Vielzahl artenschutzrechtlich geschützter Arten, insbesondere Vogelvorkommen, vorhanden ist. Bei der Prüfung der Antragsunterlagen bzw. der vorhabenbedingten Auswirkungen wurden auch die Erkenntnisse eines zusätzlichen Gutachters sowie die Mitteilungen/Einwände Dritter berücksichtigt. Im Bereich der Natura 2000-Betrachtungen erfordert das BNatSchG auch eine zusätzliche Einhaltung der Vogelschutzrichtlinie. Wie bereits dargelegt sieht das LRA für die Heidelerche und die Feldlerche naturschutzrechtliche Ausnahmeanträge für erforderlich, da die durch die Antragstellerin vorgelegten Ausgleichsmaßnahmen als nicht ausreichend erachtet werden, um Verbotstatbestände nach dem BNatSchG vollständig auszuräumen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde wird für die Heidelerche zusätzlich zur artenschutzrechtlichen Ausnahme eine Natura 2000-Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG als notwendig erachtet, da die Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Art nicht mehr gegeben ist und die seitens der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen ihres Erachtens nicht ausreichen, um eine Erheblichkeit der Eingriffe entsprechend zu vermeiden.

Die Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung können sowohl getrennt als auch gemeinsam durch die Antragstellerin gestellt werden. Die Zuständigkeit für die Feldlerche liegt dabei bei der Unteren Naturschutzbehörde und für die Heidelerche bei der Höheren Naturschutzbehörde. Werden die Anträge gemeinsam gestellt, so ist die Höhere Naturschutzbehörde für beide Arten zuständig. Die Anträge sind generell beim LRA einzureichen, die Höhere Naturschutzbehörde wird dann entsprechend durch das LRA eingebunden.

Ebenso wie bei den artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sind auch bei der Natura 2000-Ausnahme die Voraussetzungen zum einen das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung und zum anderen das Fehlen zumutbarer Alternativen. Darüber hinaus sind notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen heranzuziehen, um die Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes zu gewährleisten. Diese Maßnahmen können gleichzeitig auch dazu dienen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten zu verhindern. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit der Höhere Naturschutzbehörde festzulegen. Die Maßnahmenflächen sind dauerhaft dinglich zu sichern.

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) ergänzt, dass durch die genannten Vorgehensweise (Ausnahmeanträge) bereits ein Großteil der geäußerten Bedenken zu diesem Thema abgedeckt.

Nachdem zur Thematik auf Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, geht Herr Frankenberg (VL) über zum nächsten Themenbereich, der Umweltverträglichkeits-prüfung bzw. den Schutzgütern des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, beginnend mit dem Schutzgut Menschen und dabei insbesondere der menschlichen Gesundheit. Er übergibt das Wort zur Einleitung über die diesbezüglichen Einwendungen an Herrn Dr. Seeliger.

5.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG

A) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) führt aus, dass sich die Einwendungen zum Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit vor allem auf die Themen Lärm (Schallimmissionen), Erschütterungen, Staub sowie Erholung und Tourismus beziehen. Darüber hinaus wurden Befürchtungen hinsichtlich Krebserkrankungen durch Sprengmittel geäußert. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass die zunehmend geänderte Wasser- und Windführung zur Gefahr für den Menschen als Waldbesucher, Jäger oder forstwirtschaftlicher Arbeiter darstelle.

Herr O. Scherer (EW) setzt sich für den Erhalt des Schafhauses (Plettenberghütte) ein. Er sehe kein Erfordernis für eine alternative neue Schutzhütte. Eine solche sei bereits aus den Plänen des Gemeinderats zu entnehmen gewesen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Schillo (Holcim) erwidert, dass die Plettenberghütte bestehen bleibt und entsprechend geschützt wird. Die Firma Holcim habe der Gemeinde Dotternhausen lediglich ihre Unterstützung für eine neue Hütte angeboten.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) ergänzt, dass es sich um eine neuere kleine Schutzhütte (ein Holzpavillon) zum Zurückziehen handle und nicht um ein weiteres oder alternatives Verkaufsgebäude. Die Plettenberghütte bleibt wie auch im Antrag ersichtlich erhalten.

Frau Adrian (Bürgermeisterin der Gemeinde Dotternhausen) erläutert, dass es sich hinsichtlich des Neubaus einer Plettenberghütte nach neuesten Standards nur um ein „Brainstorming" handle, dessen Inhalte einer nicht öffentlichen Sitzung entstammen. Die Plettenberghütte bleibt auch nach dem aktuellen Zusatzvertrag weiterhin erhalten.

Herr A. Scherer (EW) sieht es für relevant an, den Tourismus am Plettenberg auch künftig wie bisher zu erhalten.

Herr von Cotta (EW/NUZ) sieht durch die vorgelegte Planung künstlich geschaffene Gefahren in Folge der Anböschungen. Insbesondere durch die geänderten Wind- und Wasserführungen entstünden dort Gefahren für Menschen, die durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu vermeiden sind.

Herr Junginger und Herr Schillo (beide Holcim) legen dar, dass eine etappenweise Einzäunung und Entzäunung der Abbaubereiche erfolgen wird. Die Definition der Einzäunungsabschnitte erfolgt gemäß der Abbauplanung (ca. alle 2 Jahre). Bei Bedarf werden in Abstimmung mit der Behörde zusätzliche Beschilderungen vorgesehen. Die Abnahme erfolgt jeweils vor Freigabe der entsprechenden Bereiche für die Öffentlichkeit mit fachlicher Unterstützung und unter Beteiligung der betreffenden Behörde(n).

Herr Frankenberg (VL) führt aus, dass es sich dabei um verdichtete Zeiträume im Vergleich zu den bestehenden Genehmigungen handle.

Herr Hess (EW) fordert die Vorlage eines Maßnahmenkonzeptes zu den Gefahrenpotentialen.

Herr Lebherz (Bürgermeister der Gemeinde Ratshausen) weist auf Hangrutschungen in der Vergangenheit hin, deren Zuständigkeit und Kostentragung nicht eindeutig geklärt werden konnte und die in der Folge zu nachhaltigen finanziellen Belastungen der Gemeinde geführt haben. Im Zweifel verbleibt stets die Gemeinde in der Zuständigkeit.

Herr Frankenberg (VL) erwidert, dass dies ein zivilrechtliches Thema darstelle. Im Verfahren sind diese Probleme jedoch bereits erkannt und durch entsprechende Maßnahmen abzusichern.

Herr von Cotta (EW/NUZ) schlägt vor, eine Beweislastumkehr oder auch finanzielle Sicherheitsleistung als Auflage/Nebenbestimmung in einen möglichen Bescheid aufzunehmen.

Auf Bitte der Einwender wird durch die Verhandlungsleitung festgelegt, dass das Thema Schall und die weiteren Sachverhalte auf den nächsten Verhandlungstag verschoben werden.

Dementsprechend beendet Herr Frankenberg (VL) den ersten Verhandlungstag um 18.15 Uhr.
Die Verhandlung wird an gleicher Stelle am Folgetag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Ende des Verhandlungstages 1 um 18:15 Uhr. Fortsetzung am Folgetag ab 10.00 Uhr.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Tag 2 der Erörterungsverhandlung (Dienstag, 04.06.2019)

Beginn: 10:00 Uhr

Herr Frankenberg (VL) eröffnet den zweiten Tag der Erörterungsverhandlung mit der Fortsetzung des TOP 5.5.2 „Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG – Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, beginnend mit dem Themenbereich Schall und übergibt zur einleitenden Zusammenfassung der Einwendungen das Wort an Herrn Dr. Seeliger.

Auf Vorschlag der Verhandlungsleitung wird es Herrn Majer (NUZ), der am ersten Verhandlungstag nicht anwesend sein konnte, seitens der Verhandlungsleitung zunächst ermöglicht, eine Stellungnahme zu den bereits behandelten Themen vorzunehmen. Eine nochmalige Erörterung findet hierzu nicht statt. Die Originalstellungnahme ist dem Protokoll als Anlage 4 beigefügt, eine weitere inhaltliche Wiedergabe erfolgt an dieser Stelle nicht.

Fortsetzung TOP 5.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG
zu A) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit – Themen Schall, Erschütterungen, Staub

Schall

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) fasst einführend die wesentlichen Einwendungen zum Thema Schall zusammen. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht hiernach Ergänzungen dazu.

Herr A. Scherer (EW) sieht seine Einwendung nicht ausreichend wiedergegeben. Er ist der Meinung, dass das Gutachten nicht ausreichend sei, auch seien die darin enthaltenen Grenzwerte nicht mehr aktuell, sodass weitere Gutachten erforderlich wären. Die enthaltenen Ergebnisse seien nicht auf den Plettenberg übertragbar und es sollten dahin gehend Untersuchungen vor Ort durchgeführt werden. Weiterhin seien Annahmen im Gutachten fehlerbehaftet oder nicht nachvollziehbar. Gemäß einer Pressemitteilung von Holcim sei mit der Anpassung der Seilbahn auch eine Erhöhung der Förderkapazität auf 450 t pro Stunde beabsichtigt. Die angesetzte Förderung von 300 t/h im Gutachten sei daher nicht stimmig und das Gutachten müsse entsprechend angepasst werden. Auch sei für ihn die Frage des Infraschalls nicht beantwortet. Grundsätzlich gelte es, insbesondere tieffrequente Geräusche zu vermeiden. Diesbezüglich seien jedoch keine Messungen durchgeführt worden, obwohl diese durch den Brecher zu erwarten seien. Des Weiteren sollten weitere unabhängige Messungen an den Immissionsorten durchgeführt werden, an denen der Prognosewert im Gutachten nur gering unter dem einzuhaltenden Immissionsrichtwert liegt. Die durchgeführten Messungen seien nicht nachvollziehbar, bspw. fehlten Angaben zur Meteorologie. Die Berücksichtigung des Wetters sei jedoch von hoher Relevanz, da der Lärm aus dem Betrieb am Plettenberg schon heute je nach Wetterlage mehr oder weniger deutlich hörbar sei, so seien bei Windstille gerade vom Zementwerk aus verstärkt Geräusche zu verzeichnen. Insbesondere der Dauerlärm des Brechers solle daher mit Lärmschutzmaßnahmen gemindert werden.

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) legt dar, dass es sich wie zuvor dargelegt bei den jeweils vorgetragenen Einwendungen um eine thematische Einführung zu den einzelnen Sachverhalten handelt. Diese Zusammenfassungen der Einwendungen haben nicht die Intention, alle Inhalte der Einwendungen im Detail wiederzugeben, sondern eine möglichst strukturierte Erörterung der Aspekte zu ermöglichen, indem sich die Einwender durch deren Nennung wiederfinden.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) führt aus, dass § 5 Abs. 1 BImSchG die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen regelt. Die Erheblichkeitsschwelle ist in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegt. Die Vorgaben der TA Lärm wurden im Gutachten korrekt berücksichtigt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm stellten die verbindliche Grundlage für entsprechende Lärmbetrachtungen dar, sodass diesbezüglich keine Diskussion erforderlich sei. Ferner sei die TA Lärm in 2017 novelliert worden, im Rahmen der Aktualisierung seien auch Behörden, Mediziner, Verbände sowie Vertreter von Bürgerinitiativen etc. eingebunden worden. Die fixierten Grenz- bzw. Richtwerte sind durch die Rechtsprechung anerkannt. Diese Vorgaben und die Verfahren sind insgesamt verbindlich. Das Gutachten enthalte alle erforderlichen Angaben der Antragstellerin und berücksichtige bei den Berechnungen Höchstansätze, um eine Worst-Case-Betrachtung zu gewährleisten. Die beabsichtigte Kapazitätserhöhung im Rahmen der Anpassung der Seilbahn ermögliche eine bessere Flexibilität und Verkürzung der Laufzeit derselben und führe nicht zu Steigerungen der Verarbeitungsmengen. Zur Frage tieffrequenter Geräusche trifft die TA Lärm unter Abschnitt 7.3 Aussagen. Vorliegend wird keine Notwendigkeit gesehen, diesen Frequenzbereich zu betrachten. Eine Betrachtung oder gar Messung von Infraschall sei im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht einschlägig respektive erforderlich, da die örtliche Situation keinen Anlass dafür biete. Dies spiele bei Windkraftanlagen eine Rolle. Entsprechend einer Studie der LUBW zum Thema Infraschall bei Windenergieanlagen sei bei langsamen Massen der Infraschall ab 500 m nicht mehr der Emissionsquelle zuordenbar. Dieser Ansatz sei im Grunde auch auf den Brecher anwendbar, zudem sei der hier zu betrachtende Abstand auch größer als 500 m.

Herr Lebherz (Bürgermeister der Gemeinde Ratshausen, mit Vertretungsvollmacht für die Gemeinde Hausen a. Tann) führt aus, dass durch eine weitere Öffnung des Steinbruchbereiches eine Lärmzunahme befürchtet wird. Besucher des dortigen Golfplatzes würden sich schon jetzt beschweren. Auch das Interesse an Bauplätzen sei rückläufig. Zwar habe Holcim schon entsprechende Maßnahmen getätigt, diese seien jedoch noch nicht ausreichend.

Herr Rall (EW/NUZ) hält die Eingangsdaten des Gutachtens für falsch. vor allem sei die Absenkung um 6 Dezibel im Schallgutachten ein deutlicher Mangel an, da dadurch die Wohngebiete übermäßig belastet würden. Er wirft dem LRA Untätigkeit vor. Es werde zu wenig oder gar nicht überwacht. So würde eine Überwachung im laufenden Betrieb nicht erfolgen.

Herr Majer (NUZ) ergänzt, dass der Dauerlärm schon heute erheblich zu hören und eine weitere Zunahme an Lärm nicht mehr hinnehmbar sei, insbesondere der Brecher sei unerträglich laut. Bei Öffnung der Kulisse sei jedoch eine Erhöhung der Schallimmissionen offensichtlich, sodass Holcim entsprechende Lärmschutzmaßnahmen auch zum Schutz der Tiere vorsehen müsse bzw. die Behörde diese als Auflage in eine mögliche Genehmigung mit aufnehmen müsse. Gemäß den Aussagen von Herrn Junginger seien am Brecher keine Lärmschutzeinrichtungen vorhanden. Der Brecherstandort müsse abgeschirmt werden. In der Talstation der Seilbahn seien die Pegel regelmäßig überschritten. Entsprechende Schallschutzmaßnahmen müssten durch nachträgliche Auflagen geregelt werden.

Herr Frankenberg (VL) äußert Verständnis für das Anliegen der Beschwerdeführer. Er sichert zu, den Sachverhalt nochmals überprüfen zu lassen. Es gäbe sicherlich seitens Holcim auch noch freiwillige Möglichkeiten, den Lärm zu mindern. Holcim solle sich hier nicht hinter Vorschriften verstecken.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) führt aus, dass die Belastung durch das Vorhaben deutlich unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegt und die Anlage nach den Regelungen der TA Lärm unter dem Irrelevanzkriterium sei. Weiterhin unterstreicht er, dass am Brecher keine Änderungen vorgenommen werden und dieser auch nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags ist. Es sind daher auch keine lärmmindernden Maßnahmen am Brecher geplant bzw. vorgesehen.

Herr Schillo (Holcim) ergänzt, dass die Erhöhung der Seilbahnkapazität dazu diene, an Samstagen und Sonntagen auf deren Betrieb verzichten zu können. Der künftige Antrieb der Seilbahn ist für die Talstation vorgesehen, entsprechende Maßnahmen zur Lärmreduktion sind eingeplant. Die Genehmigung für die Seilbahn erfolgt jedoch in einem separaten Planfeststellungsverfahren in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen. Bezüglich der Lärmauswirkungen des Brechers schlägt er vor, Schallmessungen im laufenden Betrieb des Brechers und ohne den Brecherbetrieb an einem zu bestimmenden Ort durchzuführen, es seien dabei keine Unterschiede zu erwarten.

Herr A. Scherer (EW) erwidert, dass er das Abstellen von Herrn Dr. Porsch auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte als nicht ausreichend ansehe und er sich nachvollziehbare Aussagen des Schallgutachters gewünscht hätte. Auch sei der Vergleich des Brechers mit Windenergieanlagen fragwürdig, das Thema tieffrequente Geräusche/Infraschall daher noch nicht geklärt. Im Weiteren sei es nicht Aufgabe der Einwender, die jeweiligen Lärmquellen herauszufiltern. Bei der Lärmsituation sei die Gesamtanlage zu betrachten.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) erläutert, dass die Thematik Schall auf Wunsch der Einwender auf den heutigen Tag vertagt wurde, die Schallgutachterin heute jedoch nicht mehr anwesend sein kann. Lärm sei aber insbesondere auch ein rechtliches Thema mit stringenten geregelten gesetzlichen Vorgaben und könne daher auch als solches diskutiert und bewertet werden. Die im Gutachten angesetzten Immissionsrichtwerte stellten den Gesamtlärmpegel dar. Der Brecher ist als Bestandteil des Betriebes mit seinen Emissionen in die Berechnungen eingegangen, nur sind hier keine Veränderungen desselben beantragt. Unter Zugrundelegung der Irrelevanzregelung der TA Lärm ist keine Gesamtlärmbetrachtung aller gewerblicher Anlagen, für die die TA Lärm gilt, – d. h. Lärmimmissionen der vorhandenen Anlagen (Vorbelastung) zuzüglich der Geräusche aus dem Steinbruchbetrieb einschließlich Erweiterung (Zusatzbelastung) – notwendig. Die Gesamtlärmbetrachtung entfällt nach der Irrelevanzregelung der TA Lärm, weil die Zusatzbelastung aus dem Steinbruchbetrieb die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Herr Kröner und Frau Simroth (beide Gewerbeaufsicht am LRA) legen dar, dass die Geräuschimmissionsprognose durch sie überprüft wurde und eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten damit gegeben sei. Zudem enthalte die Prognose einen konservativen Ansatz (Worst Case). Der Brecher verfüge bereits über eine lärmmindernde Einhausung, die nur an einer Seite für Lkw geöffnet ist. Eine Lärmprognose stelle grundsätzlich eine Berechnung anhand von standardisierten Vorgaben dar. Seitens des Landratsamtes wurden überdies Lärmmessungen durchgeführt, bei denen auch die Wetterbedingungen berücksichtigt wurden. Diese Wettereinflüsse gehen auch durch Ausbreitungsberechnungen in die Prognose ein. Die Emissionswerte aus dem Gutachten sind aus Sicht der Behörde stimmig. Eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Lärmquellen ist auch

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

durch spezielle Messgeräte kaum möglich, da die Geräte Hintergrundgeräusche nicht automatisch herausfiltern und dies aufgrund der Charakteristik von Störgeräuschen auch manuell kaum möglich ist. Die Öffnung der Kulisse sei im Gutachten berücksichtigt, die Werte auch damit eingehalten. In Hausen am Tann wurden bisher keine Messungen durchgeführt, hier liegen bisher auch keine Beschwerden bzw. Meldungen vor.

Herr Frankenberg (VL) führt aus, dass es physikalische Grenzen bei Messungen gebe. Das Gutachten und die ggf. erforderlichen Auflagen werden jedoch wie dargelegt nochmals geprüft. Im Übrigen hält er es für nachvollziehbar, dass Schall auch unterhalb von Grenz-/Richtwerten als störend empfunden werden kann.

Herr von Cotta (EW/NUZ) erwidert, dass womöglich die technischen Möglichkeiten der Behörde (Gewerbeaufsicht) eingeschränkt sind und bittet um Erklärung, warum keine alternativen/darüber hinausgehenden Möglichkeiten bei den Messungen herangezogen wurden. Aufgrund der UVP sei umfassender zu prüfen, auch wenn der Antragsteller eine Trennung möchte. Ferner bedinge auch der Amtsermittlungsgrundsatz eine adäquate Emissionsermittlung.

Frau Simroth (Gewerbeaufsicht am LRA) erläutert, dass es nicht an den personellen Qualifikationen und/oder technischen Möglichkeiten/Geräten liege, sondern daran, dass die vorhandenen Werte so gering ausfallen, dass selbst der Immissionsrichtwert der TA Lärm für den Nachtzeitraum (40 dB(A)) eingehalten ist. Weiterhin sind die Geräusche aus dem Steinbruchbetrieb messtechnisch nicht von weiteren allgemeinen Geräuschen zu unterscheiden, die die Messgeräte grundsätzlich ebenfalls erfassen, da das Störgeräusch keine bewertbaren Frequenzanteile enthält, sondern sich vielmehr als Rauschen darstellt.

Herr Rall (EW/NUZ) hakt nach, ob es zu den Messungen entsprechende Protokolle gäbe. Die Einhaltung des 6 dB(A)-Zuschlags im Gutachten sei nicht gegeben, auch in diesem Zusammenhang möchte er noch einmal auf die „Salamitaktik“ der Antragstellerin hinweisen.

Herr Edelmann (EW) erwidert, dass auch er sich die Schwierigkeiten bei den Messungen nicht erklären könne. Für ihn sei nicht nur der Zementbrecher hörbar, der in Zukunft sogar noch lauter werde. Die Folgen des Lärms seien nicht nur für die umliegenden Gemeinden untragbar, vor allem hinsichtlich der Entwicklung der Baugebiete. Auch die Auswirkungen auf die Erholung und den Tourismus seien zu bedenken. Dementsprechend solle sich die Behörde nicht nur an der Einhaltung der Richtwerte orientieren.

Auch Herr A. Scherer und Frau Zöld (EW) erachten das reine Einhalten von Immissionsrichtwerten als nicht ausreichend und fordern im Rahmen des gesunden Menschenverstands freiwillige Maßnahmen von Holcim zur Reduzierung der Lärmbeeinträchtigungen.

Herr Schillo (Holcim) erwidert, dass Holcim stetig in freiwillige Maßnahmen investiere. Dies sei auch bereits in Informationsveranstaltungen kommuniziert worden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind generell einzuhalten und sie werden es auch; in allen Bereichen befinde sich die Anlage auf dem Plettenberg unter den Richt-/Grenzwerten. Gleichwohl gäbe es Stoffe, die mit Filtern nicht vollständig herauszufiltern seien. Er bietet die Teilnahme an Führungen an, in der noch einmal konkrete Fragestellungen vor Ort erläutert werden können.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) führt aus, dass in den Gutachten der gesamte Steinbruchbetrieb betrachtet wurde. Die entsprechenden Zuschläge für Emissionen sind berücksichtigt. Rechtlich sind Maßstäbe gesetzt, die von allen einzuhalten sind. Freiwillige Maßnahmen sollten dort umgesetzt werden, wo sie Sinn machen. Für weitere Schallschutzmaßnahmen wird kein Erfordernis gesehen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen zur Thematik Schall gibt, geht Herr Frankenberg (VL) über zum nächsten Thema, den Erschütterungs- und Staubimmissionen. Sodann übergibt er wieder das Wort zur Einleitung der Thematik an Herrn Dr. Seeliger.

Erschütterungen und Staub

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) gibt einführend eine Zusammenfassung der Einwendungen zu diesen Themen/Sachverhalten wieder. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht hiernach Ergänzungen.

Herr O. Scherer (EW) führt aus, dass das Sprenggutachten von Herrn Dr. Wieck durch einen Gutachter der Gemeinde Ratshausen geprüft worden ist. Hierbei zeigte sich, dass das Gutachten zum Antrag nicht vollständig sei, da bspw. Sprengprotokolle fehlen. Weiterhin sei festzustellen, dass die Gebirgsbeiwerte (k-Werte) bei Dr. Wieck zu gering angesetzt wurden (1000 statt 2500), auch der Überhöhungswert wurde mit geringerer Sicherheit angenommen. Angesichts der möglichen Auswirkungen sei es zudem nicht nachvollziehbar, warum keine Messungen für das Gutachten durchgeführt wurden. Um Schäden auszuschließen, sollten die Sprengladevorgänge entsprechend angepasst werden.

Herr von Cotta (EW) ergänzt zu seiner schriftlichen Einwendung, dass infolge der Erschütterungen ein Verschluss der geologischen Strukturen zu erwarten und damit eine Versickerung beim zweiten Sickerbecken nicht mehr möglich sei. Die Ableitung dieses Beckens erfolge jedoch durch seine Eigentumsflächen, sodass etwaige Auswirkungen zu vermeiden sind. Weiterhin beklagt er sich, warum ihm als direkter Angrenzer keine gesonderte Anhörung im Verfahren ermöglicht wurde, in baugesetzlichen Verfahren sei eine direkte Beteiligung vorgesehen. Dieses Versäumnis sei auch angesichts der zu erwartenden Beeinträchtigung durch zunehmende Staubimmissionen nicht nachvollziehbar.

Herr Frankenberg (VL) legt dar, dass entsprechend der gesetzlichen Regularien in immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine Angrenzerbenachrichtigungen vorgesehen sind.

Herr Edelmann (EW) führt aus, dass Sprengungen nachweislich zu Erschütterungen führen und damit Wertverluste an den im Umfeld liegenden Gebäuden zu erwarten seien. Er bittet um Darlegung, wer für diese Folgekosten aufkommen wird bzw. welche Absicherungen hierfür vorgesehen sind.

Herr Dr. Wieck (Ersteller des spreng- und erschütterungstechnischen Gutachtens für Holcim) erwidert, dass ein Gebirgsbeiwert von 2500 vergleichsweise hoch ist und hier andere geringere Parameter zugrunde zu legen sind. Ein Überhöhungswert ist beim k-Wert nicht zu berücksichtigen. Die angesetzten Werte für Erschütterungen für Gebäude mit Menschen wurden restriktiv angenommen. Die Anhaltswerte befinden sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Einwirkungen sind geringer, das Gutachten folgt generell konservativen Ansätzen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Prof. Dr. Fernandez-Steeger (Gutachter für Holcim für den Bereich Hangstabilität) führt weiter aus, dass das Sedimentationsbecken der Feinkornabsetzung diene, einer technischen Lösung für eine eigenständige Abdichtung des Beckens. Eine Versickerung finde aufgrund dessen bereits heute so gut wie nicht mehr statt.

Herr Dr. Pommerening (Gutachter für Holcim für den Bereich Hydrogeologie) ergänzt, dass eine kontinuierliche messtechnische Erfassung des Abbaubereichs anhand einer Grundwassermessstelle erfolgt. Bereits der Abbau des Steinbruchs führe zu Veränderungen der Klüfte. Darüber hinaus gebe es keine Auffälligkeiten, dass sich die Struktur der Versickerungsbecken durch die Sprengungen maßgeblich verändert.

Herr Majer (NUZ) entgegnet, dass Messungen die Auswirkungen durch Erschütterungen infolge von Sprengungen deutlich aufzeigen und diese ähnlich wie Erdbeben zu bewerten seien. Aus diesem Grund sollten nicht nur die Auswirkungen von Erschütterungen auf Häuser, sondern auch auf die Stabilität des Steinbruchs selbst bewertet werden.

Herr Dr. Wieck (Ersteller des spreng- und erschütterungstechnischen Gutachtens für Holcim) erwidert, dass seit 2017 für Ratshausen genauere Messwerte vorliegen. Zuständig für Erdbeben ist der Landeserdbebendienst Baden-Württemberg, hier der Bereich Südwest, ansässig beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Erdbebenmeldungen sind im Internet abzurufen unter: http://lgrb-bw.de/led_pool/led_2_1.htm.

Herr Prof. Dr. Fernandez-Steeger (Gutachter für Holcim für den Bereich Hangstabilität) ergänzt, dass insbesondere stärkere Erdbeben gut dokumentiert sind und das letzte Erdbeben für den Bereich (Albstadt) vor 35 Jahren stattgefunden hat. Für den Plettenberg liegen soweit bekannt keine Dokumentationen über Folgen oder Schädigungen durch Erdbeben vor. Zu fehlenden Messungen lässt sich festhalten, dass Standsicherheitsbetrachtungen grundsätzlich als Simulationen nach einschlägigen anerkannten Methoden berechnet werden. Denn ein zu betrachtender Berg könne nicht einfach unter Spannung gesetzt werden, um zu erkennen, wann das Versagen der Stabilität eintritt. In Simulationen wird dabei zur Berücksichtigung von Erdbeben auch ein konservativer Ansatz von Lockerungszonen zugrunde gelegt und die Gebirgsfestigkeit herabgesetzt. Wie jedes Gebirge wird sich auch der Plettenberg im Laufe der Zeit natürlich verändern. Das Gebirgssystem ist durch eine größere geologische Struktur beeinflusst, das Grundsystem besteht und lässt sich nicht auflösen. Im Test waren keine Auswirkungen durch Sprengungen nachzuweisen/erkennbar.

Nachdem auf Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen zu den Themenbereichen Erschütterungen und Staub ergehen, schließt Herr Frankenberg (VL) die Erörterung hierzu ab und geht nach einer Pause über zur Erörterung des Sachverhaltes Ingenieurgeologie / Standsicherheit bzw. Hangstabilität, der gegenüber der vorgesehenen und ausgelegten Tagesordnung nach allgemeiner Abstimmung vorgezogen wird.

Pause von 12:40 Uhr bis 13:20 Uhr

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

TOP 5.5.3 Ingenieurgeologie/Standsicherheit bzw. Hangstabilität

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) gibt einführend die wesentlichen Einwendungen zu diesem Sachverhalt wieder. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht sodann Wortmeldungen hierzu.

Herr Rall (EW) führt aus, dass die Fragestellung der Standsicherheit des Plettenbergs ein diffiziles Thema sei und sich daher die Frage stelle, warum kein Gutachter hierfür beauftragt wurde, der sich mit der Situation am Plettenberg auskenne.

Herr Frankenberg (VL) legt dar, dass dies auch für die Genehmigungsbehörde ein entscheidendes Thema sei und daher neben dem Gutachter der Antragstellerin auch ein Vertreter des LGRB für diesen Fachbereich am Erörterungstermin anwesend ist.

Herr Prof. Dr. Fernandez-Steeger (Gutachter für Holcim für den Bereich Hangstabilität) führt aus, dass es bei Tunnelbauvorhaben allgemein üblich sei, dass man Gutachter bzw. Experten aus anderen Ländern heranziehe und eine Expertise – hier zur Standsicherheit eines Gebirges – auch in erster Linie über die fachliche Ebene erfolgen sollte. Das Gebirge am Plettenberg sei umfassend erforscht und dokumentiert, sodass auch Ortsfremde eine fachliche Bewertung vornehmen können.

Herr Dr. Ehret (LGRB, Bereich Landesingenieurgeologie) erläutert, dass das Gutachten zu Fragen der Hangstabilität auch durch das LGRB als geologische Fachbehörde im Auftrag der Genehmigungsbehörde auf Plausibilität geprüft wurde. Im Ergebnis kann konstatiert werden, dass die angewandte Methodik und die angesetzten Kennwerte des Gutachtens angemessen sind. Aus Sicht des LGRB ist das Gutachten zur Beurteilung der Fragestellung, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Hangstabilität einhergehen, geeignet.

Herr Majer (NUZ) wirft ein, dass das Gutachten jedoch nur eine Bewertung der Erweiterungsfläche vornehme, das beantragte Vorhaben allerdings auch das Umfeld des weiteren Steinbruchs in seiner Gebirgsqualität beeinflusse. Zudem seien nicht nur die Randbereiche zu betrachten, sondern der gesamte Steinbruch, insbesondere auch die Hänge und die Rekultivierungsflächen. Ferner plane Holcim weitere Erweiterungen, die sich noch zusätzlich auf die künftige Standsicherheit des Berges auswirken werden. Insgesamt sei eine Instabilität des gesamten Steinbruchs zu erwarten, die ein ortskundiger Gutachter umfassender bewerten würde.

Herr von Cotta (EW) ergänzt, dass er auch eine persönliche Betroffenheit infolge seiner an den Steinbruch angrenzenden Eigentumsflächen erwarte. Seine Flächen befinden sich in einem an die Erweiterung angrenzenden Hang, der künftig abgetragen werde. Es müsse daher sichergestellt werden, dass keine Hangrutschungen im Zuge des erweiterten Abbaus zu erwarten sind. Er erkundigt sich, welche Maßnahmen bisher zum Schutz des Eigentums vorgesehen sind.

Herr Prof. Dr. Fernandez-Steeger (Gutachter für Holcim für den Bereich Hangstabilität) erläutert, dass im Zuge des Gutachtens eine Beurteilung der Änderung respektive des weiteren Eingriffs erfolgt ist. Der bestehende Steinbruch ist als solcher bereits genehmigt. Dennoch wurden im Gutachten auch Darlegungen zum gesamten System sowie Erläuterungen zum Schichtenaufbau gemacht. Die Zusammenhänge am Gebirge sind bekannt, da umfangreiche Belege über die Situation anhand von Lehrbüchern vorliegen. Die neue Belastungssituation wurde entsprechend beurteilt. Generell führen Gewichtsreduktionen am Hang zu Belastungsabnahmen und in der Folge zu Verbesserungen der Stabilität.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr von Cotta (EW) bedankt sich für die plausiblen Darstellungen zur Hangstabilität, dennoch sei bei der Abgrabung seines Erachtens der Zeitpunkt entscheidend. Ferner sei auch die Technik der Entnahme maßgeblich für die Auswirkungen auf die Stabilität. Der Gefahrenzeitpunkt liege zu Beginn der Maßnahme.

Herr Rall (EW) ergänzt, dass Sprengungen zu dynamischen Belastungen des Gesteins führen, die neben einer Minderung der Stabilität auch Steinflug zur Folge haben. Entsprechende Aussagen seien im Gutachten jedoch nicht enthalten.

Herr Majer (NUZ) fügt hinzu, dass bei Kenntnis der örtlichen Gebirgssituation die dargestellte Stabilisierung der Hangkanten nicht möglich sei. Er gehe demnach davon aus, dass vor allem die Hangkante in Richtung Hausen am Tann künftig abgehen werde.

Herr Hess (EW) weist darauf hin, dass auch die Hangarchitektur maßgeblich für die Stabilität sei. So werde eine größere Fläche im unteren Bereich benötigt, um eine Instabilität der Hangbereiche zu umgehen.

Herr Prof. Dr. Fernandez-Steeger (Gutachter für Holcim für den Bereich Hangstabilität) hält den Abbau wie geplant für technisch möglich. Bei sachgemäßem Umgang mit den Sprengungen entstehe daher auch keine Instabilität der Hänge oder Steinflug. Dennoch ist gemäß der Sorgfaltspflicht des Unternehmens entsprechend Sorge zu tragen. Im Gutachten wurde hinsichtlich der Sprengladungen ein konservativer Ansatz – d. h. mehr Sprengstoff als eigentlich verwendet – gewählt. Zur Stabilisierung führt er ergänzend aus, dass sich eine Masse grundsätzlich unter ihrer Eigenlast verforme. Die selbe Last über eine größere Fläche reduziere deren Setzungen. Der Berg habe eine grundsätzlich vorgegebene Geometrie, die Spannung pro Flächeneinheit ändere sich dabei nicht. Bei der Lithologie gebe es keine Veränderung zum Rand hin. Bei einer Wegnahme der Auflasten entfalle die bisherige Verformung. Dieses Verständnis werde auch im Rahmen klassischer Sanierungen angewandt. Im Rahmen der Hangstabilitätsbetrachtungen wurden drei Profile mit einer entsprechend ungünstigen Situation angesetzt. Zugrundgelegt wurde dabei neben dem Albstadt-Erdbeben auch ein deutlicher Zuschlag anhand eines ca. 8-10 m höheren Wasserspiegels als der höchste bekannte Wasserstand, eine Drainagewirkung wurde nicht miteinbezogen. Die Betrachtungen zum Abbau wurden dem Bestand gegenübergestellt. Dabei zeigt sich, dass die Standsicherheit an den Außenböschungen und Unterhängen bestehen bleibt. Der mit 45° geplante Fels ist standhaft und hat noch Reserven.

Herr Ambacher (EW) erläutert, dass das Landesbergamt Rutschgebiete ausgewiesen habe und inwiefern sich durch die Versickerungen die Situation weiter verändern wird.

Herr Prof. Dr. Fernandez-Steeger (Gutachter für Holcim für den Bereich Hangstabilität) erwidert, dass er die beschriebenen Prozesse zur Versickerung nachvollziehen kann. Im Gutachten wurde daher mit einem erhöhten Wasseransatz gerechnet. Grundsätzlich könne ein Erweichen der Schichten im natürlichen System vorkommen. Die Steinbrucherweiterung führe jedoch wie im Gutachten aufgezeigt zu keinen Auswirkungen. Gleichwohl kamen natürliche Rutschungen bisher im Steinbruch vor. Diese können auch künftig noch vorkommen. Im Zuge der Betrachtungen wurde jedoch intensiv untersucht, dass keine Zusammenhänge mit dem Vorhaben bestehen. Auch bei eigenen Begehungen am Plettenberg gab es keine Auffälligkeiten.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Dr. Ehret (LGRB, Bereich Landesingenieurgeologie) fügt hinzu, dass ein Großteil der Hänge des Plettenbergs in der vom LGRB herausgegebenen Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg auch als Rutschgebiet ausgewiesen ist. Das Vorhandensein von Rutschungmassen wurde im Gutachten berücksichtigt, in der Modellierung wurde auch der Einfluss eines erhöhten Grundwasserstands im Unterhang untersucht.

Herr Majer (NUZ) hält fest, dass die Wassereinwirkungen aus den Schmierschichten im Gutachten jedoch nicht berücksichtigt wurden. Der Abtrag des Gesteins führe zu schmaleren Rändern. Bei den bestehenden Genehmigungen verbleiben oben 45°. Bei schmäleren Rändern ergäbe sich ein schnellerer Abtrag. Dementsprechend seien Rückverankerungen erforderlich.

Herr Prof. Dr. Fernandez-Steeger (Gutachter für Holcim für den Bereich Hangstabilität) legt dar, dass eine mittlere Neigung von 45° nachweisbar ausreichend standsicher sei. Entscheidend für die Stabilität sei der standsichere Gebirgskern. Eindringendes Wasser entstehe aus Überstauungen. Veränderte Schichten sind dahin gehend im Gutachten enthalten. Es war der Nachweis zu erbringen, ob der veränderte Steinbruch einen Einfluss hat. Dieser liegt durch das Gutachten vor.

Frau Zöld (EW) weist auf entsprechende Umweltauswirkungen in anderen Ländern hin und dass es sich hier um die Erdbebenzone II handle. Sie bittet nochmals um eine Aussage zur Haftungsfrage bei Schäden.

Herr Prof. Dr. Fernandez-Steeger (Gutachter für Holcim für den Bereich Hangstabilität) erwidert, dass ein entsprechender Ansatz für ein Erdbeben wie dargelegt berücksichtigt wurde und sich in der Folge nachweislich keine negativen Auswirkungen daraus ergeben.

Herr Dr. Ehret (LGRB, Bereich Landesingenieurgeologie) bestätigt die genannten Rutschungen im Bereich der Schwäbischen Alb. Auch er hält es für realistisch, dass sich – unabhängig von einer Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg – auch zukünftig Massenbewegungen ereignen werden. Das Gutachten wurde im Hinblick auf den Stand der Technik und der Wissenschaft mit entsprechenden Methoden und Ansätzen erstellt. Die Anforderungen an die Beurteilung der Standsicherheitsfragestellungen wurden mit dem Gutachten erbracht.

Herr Frankenberg (VL) führt hinsichtlich der Haftungsfrage aus, dass bei dieser Fragestellung ein ursächlicher Zusammenhang einer Rutschung und den Tätigkeiten von Holcim herzustellen wäre. Sodann müsste Holcim auch für die entstandenen Schäden haften.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) ergänzt, dass jedoch bei höherer Gewalt wie bspw. nicht berücksichtigten Naturereignissen wie z. B. ein stärkeres Erdbeben keine Haftung des Steinbruchbetreibers und des Grundstückeigentümers zu übernehmen ist.

Herr von Cotta (EW) legt dar, dass der Steinbruchbetreiber dennoch einen Einfluss auf etwaige Auswirkungen auf die Hangstabilität habe. Um Auswirkungen durch Sprengungen ausschließen zu können, solle daher eine Auflage/Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen werden, dass keine Sprengungen durchgeführt werden dürfen, die zu negativen Veränderungen auf die Stabilität der Hänge führen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Rall (EW) fügt hinzu, dass auch eine Verpflichtung zum erdbebensicheren Bau bestehe. Diese gelte auch für einen Abbau. Das betrachtete Gedankenmodell beruhe auf dem Ansatz einer Normalkraft, die Erweiterung führe jedoch zu Störungen.

Herr Prof. Dr. Fernandez-Steeger (Gutachter für Holcim für den Bereich Hangstabilität) führt aus, dass in den durchgeführten Simulationen keine Auswirkungen feststellbar waren. Er sei sich absolut bewusst über die Verantwortung, die ein Gutachten zur Bewertung des Sachverhaltes mit sich bringe. Die Betrachtungen wurden auch nicht alleine durchgeführt, sondern intensiv im Fachteam diskutiert. Weiterhin habe es auch Rückfragen durch die Behörden zum Gutachten gegeben, die zu Nachreichungen geführt haben. Diese haben jedoch die Aussagen des Gutachtens nicht verändert. Das Gutachten behandle den Planungszustand auf Basis der echten Hangtopographie unter drei verschiedenen Betrachtungsseiten. Es wurden konservative Ansätze gewählt und kumulative Effekte berücksichtigt. Dennoch könne ein Versagen der Hangstabilitäten unabhängig vom Abbau im Extremfall nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Unterhänge befinden sich nahe am Grenzzustand, auch hier wurden zusätzliche Lasten in die Betrachtungen eingebracht. Das vorliegende Gutachten und die Nachreichungen gehen insgesamt weit über klassische Standsicherheitsbetrachtungen hinaus. Häuser werden generell mit deutlich weniger Standards geplant und gebaut.

Herr Lebherz (Bürgermeister der Gemeinde Ratshausen) hält fest, dass entsprechend der gutachterlichen Ausführungen also davon ausgegangen werden kann, dass es keine Auswirkungen auf die Stabilität der Hänge gebe. Demnach seien künftige Hangrutschungen also als natürlich zu bewerten und die Folgekosten solcher Rutschungen sind durch die Gemeinde zu tragen.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) erläutert, dass der beantragte Gesteinsabbau gemäß den Begutachtungen nachweislich keine damit zusammenhängenden Folgen auf die Hangstabilität hat. Dennoch wird die Genehmigung entsprechende Auflagen enthalten, die durch den Anlagenbetreiber einzuhalten sind.

Herr Wochner (EW) hält als Fazit fest, dass je breiter die Hänge sind, desto besser sei auch deren Standfestigkeit. Dies sei mit dem beantragten Abbau allerdings nicht mehr gegeben.

Frau Zöld (EW) führt aus, dass in jedem Fall seitens der Behörde dafür Sorge getragen werden müsse, dass es nicht zu Folgen durch das Vorhaben komme. Gemäß Recherchen zu weltweiten Auswirkungen bei Anlagen/Betrieben von Holcim sei hier nicht von ausreichender Verantwortung auszugehen.

Herr Frankenberg (VL) erwidert, dass das Verfahren nach den hierfür geltenden Regelungen zu bewerten ist. Bei Erfordernis werden entsprechende Auflagen in den Bescheid aufgenommen und Sicherheitsleistungen bei Holcim eingefordert.

Nachdem auf Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen zur Ingenieurgeologie/Standsicher-heit bzw. Hangstabilität ergehen, schließt Herr Frankenberg (VL) diesen TOP ab und geht über zum Themenbereich Schutzgut Wasser.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

zu TOP 5.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG

B) Schutzgut Wasser (Hydrogeologie/Grundwasserschutz, Quellen, Hochwasserschutz)

Herr Karrais (Grundwasser- und Bodenschutz am LRA) führt einführend aus, dass der beantragte Trockenabbau aus Sicht der Behörde nicht vollständig gewährleistet war und der beantragten Abbausohle nicht zugestimmt werden konnte. Dementsprechend wird eine Sohle von 947,5 m üNN gefordert, die auch einen entsprechenden Puffer beinhaltet. Weiterhin erfolgt ein abbaubegleitendes Grundwassermonitoring, das auch in Abstimmung mit dem zusätzlich eingebundenen unabhängigen Gutachterbüro Smoltczyk & Partner und dem zuständigen Fachbereich des LGRB abgestimmt wurde.

Herr Dr. Brodbeck (Smoltczyk & Partner, unabhängiger Gutachter für den Bereich Hydrogeologie) ergänzt, dass eine weitere Betrachtung des hydrogeologischen Gutachtens vorgenommen und ebenfalls die Empfehlung zur Anhebung der Abbautiefe gegeben wurde, da ein Eingriff in den Grundwasserkörper nicht ausgeschlossen werden konnte. Wie bereits durch Herrn Karrais ausgeführt, wurde in die neue Festlegung auch ein Sicherheitsfaktor einberechnet. Das vorliegende System ist aufgrund des Karstes komplex. Insgesamt ist die beantragte Erweiterung des Steinbruchs im Vergleich zum bestehenden Steinbruch aber gering und es kann von nur geringen Auswirkungen auf das Wasser, insbesondere auf die Quellschüttungen, ausgegangen werden.

Herr Frankenberg (VL) ergänzt, dass diese Festlegung der Abbauhöhe demnach einen ausreichenden Grundwasserschutz biete und auch der Hangstabilität diene.

Im Anschluss gibt Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) eine Zusammenfassung der wesentlichen Einwendungen zum Schutzgut Wasser wieder und ermöglicht sodann Wortmeldungen.

Herr Lebherz (Bürgermeister der Gemeinde Ratshausen) führt aus, dass das Thema Wasser den wichtigsten Punkt aus der Stellungnahme der Gemeinde Ratshausen darstellt. Die Eigenwasserversorgung erfolge zu 95 % aus eigenen Quellen, aus diesem Grund müssen die Quellschüttungen und die Wasserqualität langfristig aufrecht erhalten bleiben. Zur Beurteilung etwaiger Auswirkungen des Vorhabens wurde daher auch ein Gutachterbüro durch die Gemeinde beauftragt. Dieses zeige auf, dass die Quellen durch den Abbau zwar betroffen sind, aber nicht erheblich. Jedoch sei ein Ausschluss von Risiken nicht möglich.

Herr von Cotta (EW) hält fest, dass die Auswirkungen auf das Wasser auch für ihn eines der wichtigsten Themen darstellen und er vor allem technische Mängel bei der Wasserableitung sehe, da schon heute Wasser neben der Ableitung der Versickerungsbecken austrete. Hier gelte es aufgrund der künftig veränderten Situation und der Lage des Steinbruchs eine generelle funktionierende Lösung zu finden. Etwaige Auswirkungen seien hier nicht nur durch den Einfluss einer höheren Gewalt zu erklären. Er fordert daher, dass entsprechende Sicherheitsleistungen (Ausgleichsstock) durch Holcim zu erbringen sind.

Herr Dr. Pommerening (Gutachter für Holcim für den Bereich Hydrogeologie) führt aus, dass intensive gutachterliche Betrachtungen zur Hydrogeologie durchgeführt wurden, nicht nur weil das Grundwasser als eines der höchsten Güter besonders zu schützen und zu bewerten ist. Der

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Plettenberg wurde dabei aufgrund seiner Komplexität auch als Sonderlösung aufgenommen. In der Summe zeigt sich, dass eine Beeinflussung durch das beantragte Vorhaben zwar vorhanden ist, diese aber als nicht erheblich eingestuft wird. Die Quellschüttungen bleiben vorhaben, bei keiner Quelle sei ein Einfluss durch den Abbau festzustellen. Die Berechnungen wurden unter Berücksichtigung von Starkregen- und Extremereignissen durchgeführt. Die Niederschlagsmengen werden – nach einem geringen Verlustanteil von Versickerungen und Verdunstungen – gedrosselt mit max. 20 l/s über die Versickerungsbecken abgeleitet. Geringe Wasseraustritte neben der Drosselableitung seien natürlich. Es zeigt sich, dass die 20 l/s auch bei Hochwasser nicht erreicht werden. Nach der Rekultivierung ist eine Rückhaltewirkung nicht mehr erforderlich. Auch bei unnatürlichen Regenereignissen ergibt sich kein Überlaufen des Steinbruchs, da das Rückhaltevolumen hierfür ausreichend ist.

Herr Majer (NUZ) führt aus, dass Auswirkungen auf das Grundwasser und die Quellschüttungen ein K.O.-Kriterium für das Vorhaben darstellen würden. Er hält es daher für verwunderlich, dass eine Entnahme der Deckschichten nicht zu Veränderungen des Grundwassers und der Quellschüttungen führen soll. Er sieht es als erforderlich an, weitere Untersuchungen vorzunehmen, da das Grundwasser noch nicht ausreichend erkundet sei. Eine ausreichende Bewertung des Grundwassers liege für das Vorhaben noch nicht vor. Er wisse über Markierungsversuche, die nicht bekannt gemacht wurden, die jedoch bis zu 3 Tage Dauer hatten, bis ein Nachweis dazu vorgelegen hat.

Herr O. Scherer (EW) bedankt sich beim LRA für das Einholen einer weiteren fachlichen Expertise, äußert aber dennoch Bedenken gegenüber der neu festgelegten Abbautiefe, da auch damit noch zu wenig Filterschichten vorhanden seien. Dies sei weiterhin ein Mangel, den die Gemeinde Ratshausen hinterfragen sollte. Die Genehmigungsbehörde müsse am Ende für ausreichend Sicherheit sorgen, damit keine Auswirkungen auf die Quellen erfolgen.

Herr Edelmann (EW) hält das Rückhaltevolumen der Gesamtfläche von 60 ha für nicht ausreichend, um ein sehr wahrscheinliches Starkregenereignis (130 l/h) sicher aufnehmen zu können. Er selbst habe in den letzten Wochen schon Beobachtungen über stehende Gewässer im Steinbruch gemacht. Im Zuge des Klimawandels werde sich das künftig noch verstärken.

Herr von Cotta (EW) ergänzt, dass die Versickerungsbecken in der Regel immer gefüllt sind. Auch er befürchte, dass es bei einem oder gar mehreren stärkeren Niederschlagsereignisses zu einem unkontrollierbaren Überlaufen komme. Schon bisher haben sich häufiger Bäche ausgebildet, die die Hänge zum Teil zerstört haben, sodass also schon jetzt konkrete Gefährdungen eingetroffen sind. Er hält es demnach für unbedingt erforderlich, Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen und diese als Auflage festzulegen. Weiterhin stelle sich die Frage, ob die bereits abgebauten Flächen auf die nun festgelegte neue Abbautiefe von 947,5 m üNN aufgeschüttet werden. Ferner, ob auf diese Höhe noch die 1,7 m Schotterschicht aus der Rekultivierung kommen.

Herr Hess (EW) findet die Versickerungsbecken als zu gering dimensioniert und bittet um Angabe, welches Regenereignis/Hochwasser den neuen Berechnungen zugrunde gelegt wurde. Im kommunalen Bereich basiere die Dimensionierung auf einem 2-jährlichen Hochwasser.

Auch Herr Schewe (EW) äußert Bedenken wegen des künftigen Wasserrückhalts und bittet um eine Angabe der jeweiligen Höhen der Berechnung.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Karrais (Grundwasser- und Bodenschutz am LRA) legt dar, dass der wasserrechtliche Erlaubnisantrag derzeit noch geprüft wird und dass den Berechnungen die Berechnungsgrundlage KOSTRA DWD zugrunde gelegt wurde. Entsprechend der Simulation zeigt sich, dass das Rückhaltevolumen für ein Regenereignis mit einer Wiederkehrzeit von 1.000 bis 1.300 Jahren ausreicht. Bei den 51.000 m^3 verbleibt dabei ein Freibord von 0,3 m.

Herr von Cotta (EW) erwidert, dass demnach also ein 1.300 jährliches-Hochwasser zu einem Überlauf führen wird. Sollte sich also zeitnah ein Überlaufen ergeben, dann sei damit ein kausaler Zusammenhang mit den Tätigkeiten am Plettenberg herzustellen.

Herr A. Scherer (EW) weist noch einmal auf die Stellungnahme der Gemeinde Ratshausen und der zugehörigen gutachterlichen Bewertung der HPC Ingenieure hin. Hier stelle sich noch eine Frage zu den Sprengmittelmengen von 150 t/a, also in etwa sechs großen Lkw. Entsprechend der Aussagen von HPC seien Auswirkungen auf die Hydrat- und Sulfat-konzentrationen nicht auszuschließen. Eine Gesundheitsgefährdung müsse aber zwingend ausgeschlossen werden. Und diese solle nicht nur auf die reinen Grenzwerte bezogen werden. Die Summe der Immissionen sei maßgeblich für etwaige gesundheitliche Auswirkungen.

Herr Dr. Pommerening (Gutachter für Holcim für den Bereich Hydrogeologie) erwidert, dass Untersuchungen aus der Vergangenheit in die Betrachtungen mit eingeflossen sind und zusätzliche neue Versuche durchgeführt wurden. Demzufolge sei die Datenbasis zur Beurteilung der Fragestellungen im Zusammenhang mit Wasser ausreichend. Die Deckschichten auf dem Plettenberg wiederum verfügen generell über nur geringe Filterwirkungen, wie es sich auch hier an der Reaktion des Grundwassers zeige. Eine natürliche Filterung sei hier kaum vorhanden. Im Bereich von 940-947,5 m üNN zeige sich dann eine bessere Filterung. Zur Dimensionierung des Rückhalteraums liegt ein Gutachten von Breilinger Ingenieure vor, die eine entsprechende Berechnung vorgenommen haben. Selbst bei Starkregen finde die Versickerung schon heute in den Rekultivierungsflächen und Böschungen statt. Der Rückhalteraum reiche für ein über 100-jährliches Hochwasser. Das Thema Klimawandel werde zudem im UVP-Bericht berücksichtigt, die Gesamtregenmenge bleibe dabei in etwa gleich, allerdings gebe es dafür keine verlässlichen Angaben. Die Abbautiefe der untersten Sohle betrage heute nach Vermessung 941, z. T. 942 m üNN. Die Rekultivierung komme künftig noch auf die 947,5 m üNN obendrauf. Die Höhe des Ostrandes/der Ostkulisse liegt auf geplanten 943,5 m üNN zuzüglich der Rekultivierungsschicht. Zu den Sprengmitteln bleibt festzuhalten, dass diese bei sachgemäßer Anwendung im Grunde keine Rückstände und damit Auswirkungen auf das Grundwasser und die Quellen haben. Nitrat kann grundsätzlich als Parameter bei Untersuchungen von Wasser nachgewiesen werden. In neueren Analysen wurden die einzelnen eingesetzten Sprengmittel auch direkt untersucht, diese sind im Grundwasser des Steinbruchs nicht nachweisbar. Generell liegen im Grundwasser des Steinbruchs und für die Quellen am Plettenberg keine Nachweise über Sprengmittel/-rückstände davon vor.

Herr Majer (NUZ) hakt nach, ob sich die Festlegung der Abbautiefe auf 947,5 m üNN demnach nur auf die Erweiterungsfläche bezieht und ob die Rekultivierungsschicht von 1,7 m auf der gesamten Steinbruchfläche aufgebracht wird. Immerhin gebe es noch etliche Flächen, die bisher noch nicht abgebaut wurden. Es sei daher offen, ob diese Fläche dann ebenfalls auf die 947,5 m üNN angehoben werden. Ferner bittet er um Angabe, woher der Schotter komme, ob dieser bereits gebrochen sei und ob die Gemeinde eine Vergütung dafür erhalte.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) ergänzt, dass auf die künftige Abbautiefe von 947,5 m üNN eine Aufschüttung von 1,7 m Schotter und weitere bis zu 20 cm Humus kommen. Das Material komme auf alle Bereiche, die bisher noch nicht rekultiviert sind. Die Hangschüttungen im nördlichen Bereich werden erhöht. Der bereits rekultivierte Bereich kommt damit auch auf die 1,7 m.

Herr Griesser (Umweltamt des LRA) führt aus, dass entsprechend der Genehmigung von 1977 und 1982 sowie einer wasserrechtlicher Erlaubnis der Abbau der bisher genehmigten Bereiche auf 940 m üNN erfolgen kann.

Herr Hess (EW) erwidert, dass sich seit 1977/1982 demnach also eine andere Auffassung hinsichtlich der Sicherheit bei den Betrachtungen zum Grundwasser ergeben habe.

Herr Edelmann (EW) bittet um eine Aussage, ob das Grundwassermonitoring auch Aussagen über die Grundwasserqualität ermögliche. Ferner hält er es für erforderlich, Vergütungsmaßnahmen vorzusehen, sofern sich Auswirkungen auf die Quellen ergeben. Allerdings seien diese Auswirkungen nicht durch Geld auszugleichen.

Herr Dr. Armbruster (LGRB, Fachbereich Hydrogeologie) führt aus, dass auch das LGRB die Unterlagen zur Hydrogeologie geprüft und eine fachliche Stellungnahme dazu abgegeben hat. Aus den vorgelegten Unterlagen waren an zwei Grundwassermessstellen Grundwasserhöchststände zu entnehmen, aus denen ein Grundwasserstand über der beantragten Abbausohle zu deuten war. Aufgrund des Karstsystems besteht auch aus Sicht des LGRB kein Erfordernis für weitere Grundwassermessstellen. Auch das LGRB hält jedoch die Festlegung der Abbausohle auf 947,5 m üNN für erforderlich, um Eingriffe in das Grundwasser zu vermeiden. Die Deckschichten verfügen zwar generell über eine Filter-wirkung, allerdings nur eine relativ geringe mit einer entsprechend geringen Schutzfunktion, da sie sehr schnell durchsickert werden. Mit der geplanten Schotteraufbringung wird wieder eine vergleichbare Filterschicht/-wirkung aufgebracht. Die Grundwasserbilanz wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst, nur temporär während der Abbauzeit. Nach der Rekultivierung wird die Gesamtbilanz des Wasserhaushalts wieder vergleichbar zu den bisherigen Verhältnissen sein. Die geplante Erweiterungsfläche des Abbaugebiets liegt im Einzugsgebiet der Plettenberg-Quellen. Aufgrund der potentiellen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Quellen ist ein Grundwassermonitoring vorgesehen, das über die Erfassung der relevanten Parameter – die in Abstimmung des LGRB mit dem LRA, Smoltczyk & Partner sowie Herrn Dr. Pommerening festgelegt wurden – Aussagen über die Qualität und Quantität des Wassers ermöglicht.

Herr Rall (EW) hakt nach, ob die geplante Entnahme von 60 m Deckschichten demnach ohne Auswirkungen auf die Filterung verbleibt. Auch Herr Edelmann (EW) hält es für nicht nachvollziehbar, dass durch die 1,7 m Schotterung ein adäquater Filterersatz hergestellt wird.

Herr Dr. Pommerening (Gutachter für Holcim für den Bereich Hydrogeologie) erläutert, dass die 60 m Kalksteinschicht nur gefühlt eine hohe Filterwirkung darstellt. Aufgrund der Störungen bzw. Klüfte verbleibt jedoch nur eine Filterwirkung von rd. 1-1,5 % auf das Gesamtvolumen der Schicht bezogen. Die später aufgebrachte Rekultivierungsschicht mit der Gesteinsmischung/Lockergesteinen enthält auch Feinkörnungen, die zu einer entsprechend höheren Filterwirkung von circa 15 % führen. Damit reicht schon eine geringere Mächtigkeit aus, um ein entsprechend vergleichbares Rückhaltevolumen wiederherzustellen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Frankenberg (VL) und Herr Karrais (Grundwasser- und Bodenschutz am LRA) führen aus, dass es auch im Landratsamt intensive Diskussionen u.a. mit der unteren Katastrophenschutzbehörde zum Rückhaltevolumen gegeben hat. Aus der separaten wasserrechtlichen Anzeige zur Niederschlagsentwässerung ist eine detaillierte Darstellung des Rückhalteraums enthalten. Anhand eines digitalen Geländemodells ist auch die Einstaufläche dargestellt, die nicht in die Süderweiterung reicht. Mit einer Kronenhöhe von 942,0 m üNN erhalten die speziell hierzu vom Landratsamt beauftragten Breilinger Ingenieure einen Rückhalteraum von rd. 51.000 m^3.

Herr Lebherz (Bürgermeister der Gemeinde Ratshausen) legt dar, dass er den Ausführungen von Herrn Dr. Pommerening zu potentiellen Sprengmittelrückständen folgen kann und dass entsprechend durchgeführter Untersuchungen des Technologiezentrums für Wasser in Karlsruhe im Auftrag der Gemeinde auch keine entsprechenden Nachweise dazu vorliegen. Diese Ergebnisse waren auch im Amtsblatt der Gemeinde (Ausgabe vom 10. September 2015, siehe auch Anlage 5 zum Protokoll) bekannt gemacht worden.

Nachdem auf Rückfrage keine weiteren Wortmeldungen mehr zum Schutzgut Wasser erfolgen, geht Herr Frankenberg (VL) über zum nächsten Themenbereich, Erholung und Tourismus, im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen. Zuvor erfolgt eine Pause.

Pause von 16:42 Uhr bis 17:00 Uhr

zu A) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit – Thema Erholung und Tourismus

Nach der Pause geht Herr Frankenberg (VL) über zu dem noch verbleibenden Thema Erholung und Tourismus im Zusammenhang mit dem TOP 5.5.2 „Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG – Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ und übergibt zur diesbezüglichen einleitenden Zusammenfassung der Einwendungen wiederum das Wort an Herrn Dr. Seeliger.

Erholung und Tourismus

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) trägt sodann einführend die wesentlichen Einwendungen zum Thema zusammen. Herr Frankenberg (VL) gibt hiernach die Möglichkeit für Ergänzungen. Nachdem keine Wortmeldungen dazu erfolgen, wird der Antragsteller um Erwiderung gebeten.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) legt dar, dass das Thema Erholung im UVP-Bericht im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft abgehandelt wurde. Weiterhin enthalte der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ein entsprechendes Erholungskonzept.

Herr von Cotta (EW) hakt nach, ob das Erholungskonzept auch eine Abwägung zum Schutzgut Tiere enthalte.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erwidert, dass die südliche Hochfläche einen erheblichen Besucherverkehr habe und die Tiefsohle nur randlich und durch einen kleinen Weg erschlossen wird. Weiterhin sind auch das Schafhaus und die Aussichtsplattform Bestandteile des Konzepts. Die neue Hütte auf der Tiefsohle sei wie bereits darstellt eine reine Schutzhütte. Es sind keine Konflikte zwischen dem Tourismus und Tieren zu erwarten.

Herr Majer (NUZ) führt aus, dass das Schafhaus entsprechend des § 11 des Zusatzvertrages mit der Gemeinde Dotternhausen verlegt werden soll.

Frau Adrian (Bürgermeisterin der Gemeinde Dotternhausen) weist ebenfalls noch einmal darauf hin, dass die Plettenberghütte (Schafhaus) zu erhalten ist und im Zuge der Erweiterung auch keine Verlegung gestattet wird. Eine solche Verlegung der Hütte sei auch nicht im Vertrag enthalten. Die Hütte soll weiter im Bestand verbleiben.

Herr Frankenberg (VL) hakt ein, dass die Verlegung der Plettenberghütte auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, da dahin gehend nichts beantragt wurde.

Nachdem auf Rückfrage keine weiteren Wortmeldungen mehr zum Thema Erholung und Tourismus erfolgen, geht Herr Frankenberg (VL) über zum nächsten Themenbereich, dem Schutzgut Tiere.

C) Schutzgut Tiere

Herr Edelmann (EW) legt dar, dass er aus einer Pressemitteilung des LRA entnommen habe, dass die Genehmigungsbehörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für die Heidelerche und die Feldlerche fordere. Er bittet dahin gehend um Erläuterung, wie mit diesen Ausnahmen umgegangen werde, ob es Fristen für die Auslegung gebe und ob die Öffentlichkeit Stellung dazu nehmen kann.

Frau Buhl (Untere Naturschutzbehörde am LRA) erwidert, dass die Unterlagen hinsichtlich der einzelnen Arten geprüft wurden und sich aufgrund verbleibender Restzweifel hinsichtlich der vorgelegten Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Heidelerche und Feldlerche das Erfordernis für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen ergeben hat. Die Entscheidung über das Erfordernis ist dabei auch in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde getroffen worden. Bis dato hat die Antragstellerin noch keine Anträge vorgelegt.

Herr Frankenberg (VL) und Frau Kertscher (Genehmigungsbehörde) ergänzen, dass die Unterlagen wie auch die weiteren Nachreichungen in das UVP-Portal eingestellt werden. Die Unterlagen werden den Fachbehörden/Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übermittelt. Eine Auslegung bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit mit Gelegenheit zur Äußerung wird es darüber hinaus nach derzeitigem Stand nicht geben, dies wird jedoch noch einmal geprüft. Im Rahmen der Umweltinformation können jedoch Nachfragen gestellt werden. Unabhängig hiervon wird das LRA aber den NUZ über nachgereichte Unterlagen informieren. Ferner wird im Rahmen des EÖT ausreichend Möglichkeit für eine Diskussion etwaiger Fragestellungen zu den Arten gegeben.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr von Cotta (EW) hält die Nichtbeteiligung der Öffentlichkeit im Hinblick auf das rechtliche Gehör für schwierig. Auch deshalb, weil die Genehmigungsbehörde Verbotstatbestände für die Arten Feldlerche und Heidelerche erfüllt sehe. Er erkundigt sich weiterhin, welche Voraussetzungen für die artenschutzrechtlichen Ausnahmen zu erfüllen sind.

Herr Hofmann (Höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Tübingen) führt aus, dass die Voraussetzungen in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt sind. Die Antragsunterlagen wurden dahingehend geprüft. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen waren aus Sicht der Behörden nicht ausreichend, um Verbotstatbestände vollständig zu vermeiden. Bisher sind aus Sicht der Behörden keine Verbotstatbestände erfüllt. Eine Ausnahme ist ein Instrument, das Verbotstatbestände in Ausnahmesituationen unter den genannten Voraussetzungen in einem verhältnismäßigen Ausgleich ermöglicht.

Herr Frankenberg (VL) ergänzt, dass die Behörde Verbotstatbestände lediglich für nicht ausgeschlossen hält und demzufolge Ausnahmen erforderlich sind. Ferner gelte es, Ersatzlebensräume für die Arten im Umfeld zu finden.

Herr Hofmann (Höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Tübingen) ergänzt, dass bei der Heidelerche nach gegenwärtigem Stand Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Für den Populationserhalt müssen daher Ersatzlebensräume geschaffen bzw. gesucht werden. Weiterhin besteht gemäß den Natura 2000-Regelungen auch eine Verpflichtung für Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Vogelschutzgebiet.

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) ergänzt, dass das Bundesnaturschutzgesetz bei Eingriffen grundsätzlich eine Kompensation verlangt, die entsprechenden durch die Antragstellerin vorgelegten Maßnahmen werden von den Fachbehörden auf ihren Umfang und ihre Eignung geprüft.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erläutert, dass ein Maßnahmenkonzept im Zuge der Antragstellung vorgelegt und dieses im Nachgang auch noch einmal optimiert wurde. Zu den Maßnahmen im Steinbruch habe es auch eine fachliche Diskussion mit den Behörden gegeben.

Herr Ambacher (EW) weist darauf hin, dass es auch im Erweiterungsbereich eine Vielzahl an zu schützenden Arten gebe. Es stelle sich daher die Frage, ob auch die anderen Arten einen entsprechenden Schutzstatus wie die Feldlerche und die Heidelerche erhalten. Er bittet um Angabe, wie der Schutz für diese weiteren Arten erfolgt und ob dafür Ökopunkte verwendet werden können bzw. ob eine anderweitige Verrechnungsmöglichkeit (z. B. mit Geld) bestehe.

Frau Buhl (Untere Naturschutzbehörde am LRA) führt aus, dass alle Arten in und um den Bereich der Erweiterungsfläche entsprechend geprüft werden. Dabei werden die Vorkommen auf Verbotstatbestände untersucht, ihre Lebensräume beurteilt und die vorgelegten Vermeidungsmaßnahmen bewertet. Eine Verrechnung durch Ökopunkte ist bei einer Kompensation im Bereich des Artenschutzes generell nicht zulässig.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr von Cotta (EW) bittet um eine Einschätzung zur Voraussetzung des öffentlichen Interesses. Dieses sei nicht gegeben, da das Vorhaben rein private Interessen verfolge. Zunächst sei Zement kein generelles Mangelprodukt. Im Weiteren gebe es im Umfeld noch weitere Zementhersteller, die den Bedarf decken könnten. In keinem Baumarkt im Umkreis sei ein Zementsack von Holcim zu finden. Er bittet ferner um Angabe, wie die Umsiedlung der Heidelerche zu bewerten sei, wie die artenschutzrechtlichen Genehmigungen erteilt werden und ob hier aufschiebende Bedingungen möglich sind, d. h. ob die Genehmigung erst nach erfolgter Umsiedlung der Arten wirksam wird.

Herr Frankenberg (VL) legt dar, dass gegenwärtig noch keine konkrete Beantwortung zu den Ausnahmen erfolgen kann, da noch keine entsprechenden Anträge von Holcim zur Bewertung vorliegen.

Auch Herr Hofmann (Höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Tübingen) führt aus, dass konkrete Aussagen erst nach Vorliegen der Anträge gemacht werden können. Ob ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist in den Anträgen darzulegen. Zur Einordnung und Bewertung des öffentlichen Interesses gibt es klare Regelungen. Diese sind auch bei der Durchführung von Privaten (Unternehmen) gegeben. Die sachlichen Zuständigkeiten für die artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sind in § 58 des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg geregelt. Hierbei ist die Höhere Naturschutzbehörde generell zuständig für die streng geschützten Arten (hier: Heidelerche) und die untere Naturschutzbehörde für die besonders geschützten Arten (Feldlerche). Sofern die Anträge gemeinsam gestellt werden, liegt die Zuständigkeit bei der Höheren Naturschutzbehörde.

Herr Broghammer (Höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Tübingen) erläutert, dass weiterhin auch konkretisierte Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Anträge vorzulegen sind. Dies gilt auch für die angesprochenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Heidelerche, die innerhalb des Vogelschutzgebietes zu realisieren sind, aber nicht zwingend im Bereich des Plettenbergs.

Herr Maier (Höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Tübingen) ergänzt, dass bei der Heidelerche Ruhestätten betroffen sind, sodass die erforderlichen Flächen für die Art zu klein werden, um eine Ansiedlung zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist für die Art eine Ersatzfläche zu schaffen, die eine neue Ansiedlung an dieser Stelle ermöglicht. Auf diese Fläche muss ein Zugriff durch die Antragstellerin möglich sein. Weiterhin ist die Fläche entsprechend rechtlich zu sichern, z. B. durch Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch.

Herr Edelmann (EW) erkundigt sich, ob die Heidelerche dann auch tatsächlich auf der Ersatzfläche nachgewiesen sein muss. Weiterhin bittet er um Angaben, ab wann das neue Abbaugebiet freigegeben wird und welche Größe das Ersatzhabitat haben muss.

Herr Hofmann (Höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Tübingen) legt dar, dass die Ersatzfläche für eine Besiedlung hergerichtet und die Prognose mit einer ausreichenden Sicherheit erfüllt sein muss, dass die Fläche auch geeignet ist. Eine tatsächliche Besiedlung ist hingegen nicht erforderlich. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung.

Herr Hess (EW) hakt nach, ob es demnach keine Genehmigung für das Vorhaben geben kann, wenn die artenschutzrechtlichen Ausnahmen nicht erteilt werden können.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Frankenberg (VL) bestätigt Herrn Hess, weist zugleich aber auch darauf hin, dass dies, wie auch im Verlauf des bisherigen EÖT erkennbar war, nicht die einzigen Fragestellungen im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind.

Herr A. Scherer (EW) erkundigt sich, ob die Höhere Naturschutzbehörde denn aufgrund dieser schwierigen Aufgabe über Ortskunde verfüge und wie die Flächenanpassungen für den Ersatzlebensraum der Heidelerche aussehen würden. Es sei zu bedenken, dass durch die Flächenveränderungen zwar eine Verbesserung und ggf. Ansiedlung für die Heidelerche ermöglicht werde, zugleich aber auch eine Verschlechterung der Fläche für anderweitige Nutzungen einhergehe. Interessant sei auch, dass der kürzlich geschlossene Zusatzvertrag bereits Ausgleichsflächen enthalte und damit auch die Dringlichkeit der Verhandlung im Mai 2019 nachvollziehbar wird. Alles wurde straff in nur einer Sitzung verhandelt.

Herr von Cotta (EW) hält fest, dass es also ausreiche, entsprechende Habitatvorbereitungen durchzuführen, jedoch noch keine Ansiedlung der Heidelerche stattgefunden haben müsse, um mit dem Abbau und damit der Zerstörung des jetzigen Habitats beginnen zu können. Dies sei nur schwer nachvollziehbar, da die Art damit unter Umständen am Plettenberg verloren sei. Diese Folgen können insbesondere auch aufgrund des nicht vorhandenen öffentlichen Interesses nicht akzeptiert werden. Im Weiteren führt er aus, dass Maßnahmen im Bereich des Turms ungeeignet seien, da dort ein starkes Tourismusaufkommen stattfinde.

Auch Herr Majer (NUZ) und Herr Hess (EW) halten es für erforderlich, dass das Ersatzhabitat nicht nur hergestellt, sondern auch tatsächlich erst besiedelt sein muss, bevor mit dem Abbau des neuen Bereichs und damit der Zerstörung des Bestandshabitats begonnen werden kann. Über die Ansiedlung müsse zudem ein Nachweis erbracht werden. Grundsätzlich sollte die Heidelerche aber zum Schutz der Art weiterhin in den Bereichen verbleiben, wo sie sich angesiedelt hat, um einen Erhalt der Art zu gewährleisten. Weiterhin sei nun aber verständlich, welchen Zweck die kürzlich durchgeführte Rodung gehabt habe, nämlich eine Vorbereitung von Flächen für die Heidelerche. Die Rodung habe jedoch eher eine bereits vergrämende Wirkung gehabt, um die Heidelerche schon im Vorfeld zu vertreiben. Die Rodung stehe somit im Widerspruch zur dargestellten Bezeichnung als Pflegemaßnahme.

Herr Edelmann (EW) erachtet den Umgang mit gefährdeten Rote Listen-Arten für nicht angemessen und bittet um Angaben zu den erforderlichen Voraussetzungen für eine Ansiedlung der Heidelerche, ferner um Aussagen zum Radius, in welchem das Ersatzhabitat erbracht werden kann.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erwidert, dass das Ersatzhabitat wie bereits durch die Höhere Naturschutzbehörde dargelegt im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ liegen muss. Demzufolge ergibt sich ein Suchradius von rund 50 bis 60 km.

Herr Hofmann (Höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Tübingen) legt dar, dass durch die Ausnahmen eine zeitliche Entkoppelung vom Eingriff ermöglicht wird. Damit dürfen dann Ruhestätten zerstört werden, sobald die erforderlichen Ersatzflächen zum Zeitpunkt des Eingriffs für eine neue Ansiedlung hergerichtet sind. Diese demokratische Legitimation müsse auch durch die Behörde akzeptiert und angewandt werden.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Hess (EW) verweist noch einmal auf die Einhaltung der Grundvoraussetzungen aus den bestehenden Genehmigungen und insbesondere aus dem Vertrag von 1952.

Herr von Cotta (EW) führt aus, dass entsprechend der nachgewiesenen Brutexemplare der Heidelerche ein höherer Schutzstatus der Art angesetzt werden sollte als bei einer potentiellen Betroffenheit.

Herr Maier (Höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Tübingen) legt dar, dass die Brutstätten jährlich durch die Heidelerche neu gebaut werden. Eine Zerstörung der vorhandenen Brutstätten würde mit den Ausnahmegenehmigungen erlaubt. Diese werden aufgrund der Konzentrationswirkung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach fachlicher Prüfung und Stellungnahme/Freigabe durch die Naturschutzbehörde(n) mit erteilt. Die bisher durch die Antragstellerin vorgelegten Vermeidungsmaßnahmen sind aus Sicht der Behörden noch nicht ausreichend. Sie sind daher im Zuge der Ausnahmeanträge noch einmal anzupassen und den/der Behörde(n) zur Prüfung vorzulegen. Eine Erteilung der Ausnahmen würde auch mit umfangreichen Auflagen/Nebenbestimmungen versehen werden, bspw. zu den konkreten Anforderungen an die Flächen, an das Monitoringkonzept, an die Kontrollen über den Ansiedlungserfolg etc. Rein mit einer Erteilung der Ausnahmen sind die Sachverhalte für die Feldlerche und Heidelerche also noch nicht erledigt. Maßgeblich ist vor allem auch der Zeitpunkt der Umsetzung.

Herr von Cotta (EW) führt aus, dass er aufgrund seiner Flächen im Umfeld der geplanten Erweiterung auch im Bereich der Tiere persönlich betroffen ist. Diesbezüglich sei der Schutz seiner Wildtiere auch künftig zu gewährleisten. Durch das Vorhaben gebe es jedoch Zwangswechsel, die zu einem Rückzug der Muffel führen, da das Muffelwild damit auch Prädatoren wie Wolf und Luchs ausgesetzt ist. Die Muffel finden dann keine Nahrung mehr und zerfressen die Baumrinden – dies müsse zum Schutz des Eigentums vermieden werden. Er bitte daher um Angaben, wie entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aussehen, die auch einen Eingriff in sein Eigentum ausschließen. Er schlägt dahin gehend vor, variable Zäune für die Wildtierhaltung einzusetzen und diese auch als Auflage in den Bescheid mit aufzunehmen. Weiterhin sei in die Abwägung über das Vorhaben auch mit einzubeziehen, dass Zäune gezielt als Fangzäune fungieren werden.

Herr Frankenberg (VL) bedankt sich bei Herrn Cotta für den Vorschlag der variablen Zäune, dies wird noch einmal zur Prüfung mitgenommen.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erläutert, dass auch künftig ausreichend Flächen für das Muffelwild vorhanden seien und dies auch im Antrag entsprechend dargestellt ist. Der künftige Abbau und die Rekultivierung vergrößern die Fläche für Tiere sogar. Luchse und Wölfe sind im Bereich nicht vorhanden. Nachweisware Schäden durch Muffel sind damit auch künftig nicht zu erwarten.

Nachdem auf Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen mehr zum Schutzgut Tiere erfolgen, geht Herr Frankenberg (VL) über zum nächsten Themenbereich, dem Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

D) Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) beginnt auch hier zunächst mit einer einleitenden Zusammenfassung der wesentlichen Einwendungen zu diesem Themenbereich. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht sodann Ergänzungen dazu.

Herr A. Scherer (EW) legt dar, dass der Fachbeitrag Tiere und Pflanzen für die Regionalplanänderung von den jetzigen Erfassungen abweiche. Ebenso enthielten auch die Erfassungen des NABU andere Arten, insbesondere seien weitere Pflanzenarten am Plettenberg zu berücksichtigen.

Herr von Cotta (EW) führt aus, dass der Magerrasen als im Grunde trocken verstanden wird. In Verbindung mit dem Oberflächenmanagement sei jedoch einer Überflutung des Rasens zu erwarten. Ferner sei auch die vorgeschlagene Silberdistel soweit bekannt nicht für den Einsatz bei solchen Bedingungen geeignet.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erläutert, dass die Rasenflächen grundsätzlich trocken und nur bei Starkregenereignissen nass sind. Grundsätzlich könne Kalkmagerrasen aber Wechselfeuchten gut vertragen. Die Transpiration wird dort durch die Bepflanzung übernommen. Mit der Zeit entwickelt sich das System, sodass nicht davon auszugehen ist, dass Auswirkungen erfolgen. Die Bepflanzung wird entsprechend der jeweiligen Bereiche vorgenommen, bei den wesentlichen Flächen erfolgt eine Mähgutübertragung. Darüber hinaus wird Saatgut eingesetzt. Dieses Vorgehen sei üblich und funktioniere in Steinbrüchen gut.

Herr Rall (EW) weist darauf hin, dass mit der durchgeführten Rodung auch geschützte Pflanzenarten beschädigt wurden und damit der Naturschutz in Frage zu stellen sei.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erwidert, dass diese Rodung eine erforderliche adäquate Pflegemaßnahme war, da die entsprechende Fläche unterpflegt war. Entgegen der geäußerten mutmaßlichen Vergrämung der Heidelerche habe diese Maßnahme erst zur Wiederansiedlung der Heidelerche geführt.

Herr Hess (EW) bitte darum, die botanische Qualität bei der Rekultivierung entsprechend der im bestehenden Steinbruch vorzunehmen. Diese sei erkennbar deutlich reduziert.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) führt aus, dass die Ökokontoverordnung eine Entwicklungszeit von 25 Jahren angebe. Nach vier Jahren Entwicklung könne noch keine entsprechende Bewertung der bisher rekultivierten Bereiche vorgenommen werden. Im Bestand seien rund 200 Pflanzenarten vorhanden, in der Rekultivierung etwa 160. Das Einbringen von Humus sorge zusätzlich für eine schnellere Entwicklung.

Herr A. Scherer (EW) hält das vorgelegte Rekultivierungskonzept generell nicht passend für einen/den Steinbruch. Er bittet dahin gehend um Darlegung der bisherigen Umsetzungen in anderen Steinbrüchen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) legt dar, dass er in mehreren Steinbrüchen, besonders im Steinbruch Schellklingen, gute Erfahrungen mit der Art der Rekultivierung gemacht habe.

Herr Majer (NUZ) hält es für absehbar, dass auf einigen Flächen künftig eigene Pflegemaßnahmen durchgeführt werden müssen, da eine Schafbeweidung aufgrund der dortigen Unebenheiten nicht möglich sei.

Herr Frankenberg (VL) führt aus, dass bei einer Genehmigung auch entsprechende Anforderungen an die Pflege der Flächen enthalten sein werden.

Nachdem auf Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen mehr zum Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt erfolgen, geht Herr Frankenberg (VL) über zum nächsten Themenbereich, dem Schutzgut Boden, das gemäß Vereinbarung im EÖT in Verbindung mit dem Schutzgut Fläche und der Rekultivierung erörtert wird. Davor erfolgt eine kurze Pause.

Pause von 19:07 Uhr bis 19:18 Uhr

TOP 5.5.4 Rekultivierung, einschließlich der Schutzgüter Boden und Fläche

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) gibt zunächst einführend die wesentlichen Einwendungen zu den Themen wieder. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht sodann Wortmeldungen dazu.

Herr von Cotta (EW) weist darauf hin, dass es noch einer Klarstellung bedürfe, ob sich die Verwendung von Humus auf die genehmigten Flächen beschränke. Weiterhin sei für den Umgang mit Humus ein Schutzkonzept erforderlich, um einen kontrollierten Umgang damit zu gewährleisten. Es seien z. B. Gefahren durch Aufschwemmung gegeben. Das vorliegende Konzept weise zudem Mängel auf, da es in der Bilanzierung von nur wenigen Verlusten ausgehe. In der Vergangenheit wurde jedoch häufiger unsachgemäß mit Humus umgegangen. Diesbezüglich seien künftig auch verstärkte Kontrollen durchzuführen.

Herr Majer (NUZ) bestätigt Herrn von Cotta und weist darauf hin, dass es entsprechende Aufnahmen aus Februar dieses Jahres gebe, die eine Abschiebung von Oberbodenschichten über eine Hangkante dokumentieren. Normalerweise sei der Oberboden jedoch in Mieten anzulegen. Auch er hält es daher für erforderlich, dass dem sachgerechten Umgang mit Boden mehr Sorgfalt gewidmet und entsprechende Überprüfungen durchgeführt werden.

Herr Frankenberg (VL) erwidert, dass diese Sachverhalte noch einmal zur Prüfung mitgenommen werden.

Herr Karrais (Grundwasser- und Bodenschutz am LRA) führt aus, dass der Umgang mit dem Oberboden bzw. die Verluste an Humus in der Vergangenheit auch dem LRA bekannt sind und es bereist engmaschige Kontrollen dazu gebe. Weiterhin ist der Umgang mit Boden auch zu dokumentieren.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) ergänzt, dass der Umgang mit Boden auch in DIN-Normen geregelt ist, die entsprechend einzuhalten sind.

Herr Offenwanger (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) legt dar, dass der landschaftspflegerische Begleitplan auch ein Bodenkonzept enthalte und für die Ausführung der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung eingeplant ist. Weiterhin seien umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Antrag aufgeführt, die bspw. den Aufbau von Bodenmieten, die Lagerung von Boden, den Erhalt vorhandener Böden in Rahmen der Rekultivierung etc. regeln. Der Umgang mit Boden ist bilanziert, in der Summe ergibt sich ein gutes Ergebnis. Die genannte Abschiebung der Oberbodenschicht war eine geplante Aktion, um wertgebende Arten in die Rekultivierung einzubringen bzw. Hangwälder anzulegen. Hierbei wurde auch der Humus ohne Verluste weiterverwendet.

Herr Hess (EW) weist darauf hin, dass der § 5 des Vertrages von 1952 zum besonderen Schutz des Plettenbergs erst den Abbau und danach die Rekultivierung vorsehe. Diese Schutzauffassung sei mit dem vorgelegten Antrag nicht erfüllt. Er fordert daher, dass über den jetzt vorliegenden Antrag zur Erweiterung des Abbaus künftig kein weiterer Abbau stattfinden dürfe und die verbleibenden Restflächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollten.

Herr Majer (NUZ) ergänzt die Frage, ob bei dem jetzigen Antrag noch weitere Abschnitte offen gehalten werden. Eine Salamitaktik könne wie schon öfter im EÖT dargelegt nicht akzeptiert werden. Schon der 12. Zusatzvertrag habe die Intention gehabt, den Antrag für eine weitere Ausweisung des Naturschutzgebietes zu blockieren. Es sei somit zu bedenken, welchen Anteil die Natur noch am Plettenberg einnehmen könne. Vor allem, da es Alternativen dazu gebe.

Herr Frankenberg (VL) führt aus, dass erst einmal der jetzige Antrag zu erörtern und nachfolgend darüber zu entscheiden sei. Das Thema Ausweitung des Naturschutzgebietes sei zudem bereits erörtert worden.

Herr Schillo (Holcim) legt dar, dass die Rekultivierung gemäß dem auch im Antrag enthaltenen Ablauf zeitnah nach den entsprechenden Abbauabschnitten erfolgen soll. Der Stellenwert der Natur sei für ihn deutlich an der beantragten Rekultivierung zu erkennen. Dass Alternativen zum Plettenberg nicht vorhanden sind, wurde bereits ausführlich dargelegt. Auch an anderen Orten, wie bspw. Deilingen, gebe es entsprechende naturschutzfachliche Probleme, zudem weitreichendere ökologische Auswirkungen als am Plettenberg.

Herr Edelmann (EW) hält den Vergleich des Plettenbergs mit Deilingen aufgrund der dortigen Fichtenmonokultur für unpassend.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) erwidert, dass auch der Deilinger Steinbruch eine durchaus entsprechende naturschutzfachliche Wertigkeit habe und das Umverlegen von Konflikten generell keine Lösung derselben darstelle.

Herr Frankenberg (VL) weist darauf hin, dass er es aber trotzdem begrüßen würde, wenn es eine Art Opfergrenze für bestehende Steinbrüche geben würde.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr von Cotta (EW) sieht in einer Anböschung von 25 % zahlreiche Vorteile unter anderem für die Wasserhaltung, für die Fauna etc. Er fordert, dass die Böschungen schon jetzt entsprechend festgelegt werden sollten. Mit einer Festlegung bzw. Genehmigung der jetzigen Abbau- und Rekultivierungsform werde künftigen Generationen die Möglichkeit gegeben, darüber zu verhandeln, was am besten für die Natur am Plettenberg ist. Technisch wäre eine Anböschung sicher möglich.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erläutert, dass für die Herstellung der Anböschungen zunächst ein Abbau erforderlich wäre. Dies bringe keine Vorteile mit sich. Die geplanten Steilhänge sind besser für die Natur, da sie die Vielfalt an Biotoptypen/der Biodiversität gegenüber einer flachen Ausgestaltung erhöhen.

Frau Buhl (Untere Naturschutzbehörde am LRA) ergänzt, dass eine flache Ausgestaltung in erster Linie ein optischer Faktor sei. Die Steilwände hingegen erhöhen die biologische Vielfalt und damit Wertigkeit. Aus fachlicher Sicht besteht seitens der UNB kein Erfordernis für eine Ausgestaltung mit Böschungen.

Herr Majer (NUZ) legt dar, dass entsprechend der Genehmigung von 1982 eine flache Einbindung der Landschaft vorzusehen ist, um einen Übergang der Sohle zu ermöglichen. Zum Schutz der Natur sei es durchaus relevant, den Berg in die Landschaft einzubinden. Entsprechend seien auch die Straßen und Wege zur Bewirtschaftung mit flachen Übergängen auszuführen.

Herr Junginger (Holcim) und Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erläutern die künftigen Wegeführungen anhand eines Plans. Die Erschließung wurde auch schon im Zusammenhang mit den Wanderwegen aufgezeigt. Die Steilböschungen werden mit Magerrasen versehen, dort sind keine Fahrwege geplant.

Herr Rall (EW) weist darauf hin, dass auch für den Transport von Treibstoffen bzw. Diesel ein Schutzkonzept erforderlich sei.

Herr Junginger (Holcim) und Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Antragstellerin) erläutern, dass auch dieser Sachverhalt in den Antragsunterlagen dargestellt sei und entsprechende Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen benannt sind. Es gibt eine Betankungshalle, einen Dieseltank, mit versiegelten Flächen. Der Transport des Diesels erfolgt per Lkw über Gemeindestraßen und -wege.

Nachdem auf Rückfrage durch Herrn Frankenberg (VL) keine weiteren Wortmeldungen zum TOP Rekultivierung, einschließlich der Schutzgüter Boden und Fläche ergehen, schließt dieser den zweiten Verhandlungstag um 20:20 Uhr ab und weist darauf hin, dass die Erörterungsverhandlung am Folgetag ab 10.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt wird.

Ende des Verhandlungstages 2 um 20:20 Uhr. Fortsetzung der Verhandlung an gleicher Stelle am Folgetag ab 10.00 Uhr.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Tag 3 der Erörterungsverhandlung (Mittwoch, 05.06.2019)

Beginn: 10:00 Uhr

Herr Frankenberg (VL) eröffnet den dritten Tag der Erörterungsverhandlung um 10:00 Uhr mit der Fortsetzung des Tagesordnungspunktes 5.5 „Umweltverträglichkeitsprüfung/ Schutzgüter des UVPG“ und den diesbezüglichen Schutzgütern Luft und Klima und übergibt zur einleitenden Zusammenfassung der wesentlichen Einwendungen das Wort an Herrn Dr. Seeliger.

zu TOP 5.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/Schutzgüter des UVPG
F) Schutzgüter Luft und Klima

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) führt einführend aus, welche wesentlichen Einwendungen im Zusammenhang mit den Schutzgütern Luft und Klima durch die Einwender vorgebracht wurden. Sodann gibt Herr Frankenberg (VL) die Möglichkeit für Konkretisierungen/ Ergänzungen.

Herr von Cotta (EW) weist darauf hin, dass das Klimagutachten zum BImSchG-Antrag fehlerhaft und unvollständig sei. Neben Zugrundelegung einer falschen Hauptwindrichtung seien auch die künftig veränderte Kubatur nicht berücksichtigt und die Windanalyse nicht auf der richtigen Höhe angesetzt worden. Die Windstation Klippeneck sei nur vermeintlich ähnlich und somit als Grundlage/Vergleich nicht brauchbar. Eine Anwendung des Windatlas sei gar nicht erfolgt. Nicht nur aufgrund der persönlichen Betroffenheit im Zusammenhang mit den eigenen umliegenden Waldflächen fordert er, dass das Klimagutachten noch einmal neu berechnet und bewertet werden sollte. Hierbei müsse neben den Änderungen durch die beantragte Süderweiterung auch die Anpassung der Rekultivierung im gesamten Steinbruch betrachtet werden. Ferner habe er im Scoping-Termin in 2013 klare Eingaben gemacht, die sich im Klimagutachten nicht wiederfinden. Diese fehlende Berücksichtigung sei für ihn ein Verfahrensfehler. So wurden für das Gutachten keine Windmessungen durchgeführt, obwohl seit seinem Hinweis in 2013 hierfür ausreichend Zeit gewesen wäre. Es stelle sich somit auch die Frage, ob die Forderungen aus dem Scoping-Termin an Holcim herangetragen und deren Berücksichtigung entsprechend im Nachgang von der Genehmigungsbehörde geprüft wurde.

Auch Herr Majer (NUZ) sieht das Klimagutachten als nicht vollständig an. So sehe auch er die angesetzten Vergleichsstandorte als ungeeignet an, um eine Vergleichswertung mit der Örtlichkeit auf dem Plettenberg durchführen zu können. Insgesamt sei mit der Rekultivierungsänderung eine Erweiterung des Abbaus um 17 ha beantragt. Zu prüfen sei daher die gesamte Änderungssituation.

Herr Eppler (EW) führt weiter aus, dass der Steinbruch im Klimagutachten und auch der Bewertungen durch AG.L.N. in gesenkter Lage angesetzt wurde. Diese gesenkte Lage sei jedoch nach Entfallen der Ostseite nicht mehr vorhanden. Demnach seien die Bewertungen falsch.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erwidert, dass die Süderweiterung eingesenkt ist. Auch der bestehende Steinbruch ist im Norden und Westen eingesenkt. Bei den Betrachtungen für den Endzustand des genehmigten Steinbruchs sind auch die Wälder zu berücksichtigen. Dies sei bei den Anforderungen berücksichtigt, wie auch in den Fotosimulationen im Zusammenhang mit der Landschaftsbild-bewertung zu erkennen ist.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Frau Barth-Lafargue (Genehmigungsbehörde) erwidert, dass das Protokoll über den Scoping-Termin bzw. die Festlegung des Untersuchungsrahmens an den Antragsteller übermittelt wurde.

Herr Rall (EW) hält es für erforderlich, dass eine Plausibilitätswertung zumindest in der UVP vorgenommen werden sollte. Bei den Genehmigungen von 1977 und 1982 habe ein Gutachten zur Gebietskulisse gefehlt.

Herr Rühling (Müller-BBM GmbH, Ersteller des Klimagutachtens für die Firma Holcim) erläutert, dass die Süderweiterung und die diesbezüglichen Windverhältnisse zunächst den zu betrachtenden Bezug darstellen. Als Referenz wird dabei der genehmigte Status angesetzt. Dennoch ist auch der gesamte Steinbruch beim Vergleich fachlich mit zu diskutieren. Im Zuge der Begutachtung wurden alle verfügbaren Quellen geprüft. Langjährige Windmessungen liegen am Plettenberg nicht vor bzw. wurden auch nicht durchgeführt. Für eine repräsentative Windverteilung sind Messungen von mindestens ein bis zwei Jahren durchzuführen. Die angesetzte Station Klippeneck verfüge jedoch über eine entsprechende Höhenlage. In Verbindung mit Daten/Simulationen der LUBW – die im Internet einsehbar sind und neuere Angaben als der Windatlas darstellen – wurde die Darstellung einer vergleichbaren Situation zum Plettenberg ermöglicht. Die Windverhältnisse stimmen damit ausreichend überein. Es wurden die üblichen Hauptwindrichtungen angenommen. Entsprechende Windrosen zu den jährlichen Windverhältnisse sind im Gutachten enthalten.

Herr Rall (EW) erwidert, dass die Windverhältnisse anderer Windstationen als nicht relevant anzusehen seien, da ausreichend Informationen über die Verhältnisse am Plettenberg vorliegen.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Firma Holcim) führt aus, dass die Öffentlichkeit in einem Scoping-Termin Informationen geben bzw. Wünsche äußern kann. Von Relevanz bleiben letztlich jedoch die einschlägigen fachlichen Regelungen und Anforderungen, hier der TA Luft. Diese Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft sei verbindlich anzuwenden und im Gutachten auch zugrunde gelegt worden. Ferner sei das Heranziehen der LUBW-Simulationen der derzeit höchste fachliche Standard in Baden-Württemberg. Die Grundlagen und Literaturangaben seien im Gutachten enthalten, die Simulationen der jeweiligen Zeiträume (genehmigter Zustand, im Abbau, mit Abbau) seien den Abbildungen 11 ff. zu entnehmen. Insgesamt sei das Klimagutachten nach den gebotenen fachlichen Standards erstellt worden.

Herr von Cotta (EW) weist darauf hin, dass er nicht nur als Öffentlichkeit im Allgemeinen Hinweise im Scoping-Termin gegeben habe, sondern seine Eingaben als direkter Angrenzer so zu behandeln seien wie die eines Trägers öffentlicher Belange. Demgemäß habe er auch konkrete Angaben gemacht, was wie geprüft werden sollte. Bei Planungen/ Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen seien konkrete Messungen Standard. Die angesetzten Simulationen seien zur Bewertung alleine nicht ausreichend. Anschließend zeigt er anhand der Abbildungen 11 und 12 des Klimagutachtens auf, dass der anströmende Wind rein aus Osten angesetzt wurde. Er fordert daher, dass das Gutachten noch einmal durch die Behörde auf die Methodik bzw. Standards geprüft werde. Dabei solle nicht nur auf die TA Luft geachtet werden, sondern auch auf die geforderten erforderlichen Vorortmessungen. Hierfür sei nach Mitteilung im Scoping-Termin ausreichend Zeit gewesen, sodass von einem Ermittlungsfehler in diesem Zusammenhang ausgegangen werden könne. Er bittet die Genehmigungsbehörde ferner um Prüfung, wie der Schutz seines Eigentums gewährleistet werden könne. Hierfür seien vorrangig Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden zu treffen und weiterhin Kompensationsmaßnahmen wie bspw. eine Geldzahlung im Falle des Ausfalls der Quellen von Dotternhausen vorzusehen.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Auch Herr Schewe (EW) hält die angesetzte Hauptwindrichtung aus Ost für nicht plausibel und nachvollziehbar, zeige Abb. 7 des Klimagutachtens doch eine reine Anströmung aus Südwest.

Herr Rühling (Müller-BBM GmbH, Ersteller des Klimagutachtens für die Firma Holcim) legt dar, dass die Anströmung aus östlicher Richtung im Gutachten bewusst als konservativer Ansatz gewählt wurde, da bei dieser Windrichtung infolge der Süderweiterung die meisten Auswirkungen zu erwarten sind. An der Ostkulisse ergeben sich keine Änderungen zwischen Bestand und Planung.

Herr von Cotta (EW) kann diese Vorgehensweise nicht ganz nachvollziehen und zieht zum Vergleich einen Spoiler an einem Auto heran, der künftig entfalle. Er halte die reine Betrachtung der Ostanströmung für nicht ausreichend und fordert, dass analog zum Gutachten zur Hangstabilität auch im Klimagutachten verschiedene Aspekte in die Bewertung einbezogen werden sollten.

Herr Frankenberg (VL) führt aus, dass das Klimagutachten vor allem im Hinblick auf die Methodik und Einhaltung der Standards noch einmal durch die Fachbehörde geprüft wird.

Sodann schließt Herr Frankenberg (VL) den TOP ab, nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, und übergibt das Wort an Herrn Dr. Seeliger zur einleitenden Zusammenfassung der Einwendungen im Kontext des Schutzgutes Landschaft.

G) Schutzgut Landschaft

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) führt zur Einführung aus, welche Aspekte seitens der Einwender zusammengefasst zu dieser Thematik per Einwendungen eingereicht wurden. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht hiernach Ergänzungen/Konkretisierungen.

Herr von Cotta (EW) weist darauf hin, dass der Endzustand mit Rekultivierungen bei der Landschaftsbildbewertung zu betrachten sei. Er bitte um Rückmeldung, ob die Terrassierung im Süden nur am südlichen Rand erfolge, wie lange jeweils die Terrassen ausgebildet werden und wie hoch die einzelnen Stufen.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) zeigt anhand eines Plans, wo die Terrassierung geplant ist, dass diese insgesamt eine Länge von ca. 870 m, davon 216 m bereits genehmigt, mit einer Breite von 16-17 m aufweisen wird und dass einzelne Felswände über eine Höhe von 10 bis 15, vereinzelt 16 m verfügen werden. Diese Höhen seien vergleichsweise gering, in anderen Abbaustätten gäbe es Felswände mit über 20 m Höhe. Sicherheitsmaßnahmen seien nicht geplant. Die vorhandene natürliche Felswand mit einer Länge von ca. 900 m verfüge auch nicht über Schutzmaßnahmen. Das Thema Felswandsystem sei auch bereits gestern erörtert worden. Dabei wurde auch dargelegt, dass dieses bedeutende naturschutzfachliche Vorteile gegenüber einer Terrassierung habe.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr von Cotta (EW) hält die geplanten Felswände für erheblich zu hoch und vergleicht die geplanten Ausführungen mit einem Amphitheater. Ein wichtiges Thema sei aufgrund der Höhe und der Länge von in Summe ca. 2,5 km insbesondere die Verkehrssicherung der Bereiche.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Firma Holcim) legt dar, dass die Steinbruchöffnung für die Öffentlichkeit gewollt sei. Seitens Holcim könne diese auch geschlossen werden, dies sei sogar besser für die Entwicklung der Natur im Steinbruch. Eine Haftung des Steinbruchbetreibers und der Standortgemeinde sei bei einem Absturz von den Felswänden prinzipiell nicht gegeben.

Herr A. Scherer (EW) ergänzt, dass die starke Landschaftsveränderung auch Auswirkungen auf den Grillplatz und angrenzenden Spielbereich für Kinder mit sich bringe und auch diesbezüglich die Haftungsfrage zu bedenken bzw. zu klären sei. Hinsichtlich der landschaftlichen Bedeutung solle man sich an der Schweiz und den dortigen Behörden orientieren. Diese seien ein Beispiel dafür, wie ein verantwortungsvoller Umgang mit Natur- und Landschaftsschutz aussehen kann und nicht das Voranstellen von wirtschaftlichen Interessen, wie es am Plettenberg der Fall sei. Hierzu verweist er auch auf einen Beitrag zum Schutzgut Landschaft aus den SRF News.
(Abzurufen unter https://www.srf.ch/news/wirtschaft/der-schweiz-geht-der-zement-aus und in Ergänzung https://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/abbau-der-gisliflue-ist-fuer-auensteiner-bevoelkerung-tabu).
Er fordert, dass nun endlich der bereits 1952 geforderte Schutz des Plettenbergs eingehalten werden solle. Dementsprechend sollte, sofern die Steinbrucherweiterung wider erwarten genehmigt werden würde, die verbleibende Restfläche einschließlich der bisher als Rohstoffsicherungsgebiet ausgewiesenen Flächen wie vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg gefordert unter Naturschutz gestellt werden. Der Plettenberg benötigte 150 Millionen Jahre, um das zu werden, was er einmal war. Die bewusste Zerstörung hingegen dauert nicht einmal 100 Jahre. Es sei daher unverantwortlich gegenüber künftigen Generationen, den Plettenberg weiter abzubauen.

Herr Majer (NUZ) führt aus, dass die im Plan von Herrn Dr. Tränkle gezeigte gelbe Linie zur Darstellung der genehmigten Bereiche nicht mit den vorliegenden Genehmigungen aus 1977 und 1982 übereinstimme. Da die Westseite noch nicht abgebaut sei, gehe es jetzt nicht nur um die Süderweiterung, sondern auch um eine Steinbrucherweiterung im Bereich der Westrandseite. Der westliche Bereich, der im Antrag als Änderung des Abbaus bezeichnet wird, solle noch einmal durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden. Ferner sei auch die Linie zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes durch AG.L.N. abweichend dargestellt.

Herr Schewe (EW) ergänzt, dass auch seines Erachtens die bereits genehmigte Fläche nicht korrekt dargestellt wurde und zudem der grüne Bereich (im Antrag und Plan) nicht stimme. Auch er fordert eine weitere Überprüfung der Darstellungen durch die Genehmigungsbehörde.

Herr Frankenberg (VL) erwidert, dass dieser Sachverhalt der Genehmigungsbehörde bekannt sei und durch eine Vermessung/Georeferenzierung geprüft wurde. Dennoch wird dieser Sachverhalt noch einmal geprüft, auch mit einer Vorortbegehung.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) und Herr Junginger (Holcim) erläutern ergänzend anhand des zuvor genannten Plans, dass die gelbe Linie korrekt dargestellt wurde und die grün und grau dargestellten Bereiche grundsätzlich stehen bleiben.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Majer (NUZ) führt aus, dass bei der Bewertung der möglichen Einsehbarkeit unglaubliche Standorte ausgewählt worden seien. So wäre der Steinbruch, insbesondere die Ostkulisse, vom Friedhof Frommern deutlich sichtbar. Auch in Hausen am Tann, Ratshausen und Tieringen sei eine Einsehbarkeit bis zum Brecher im Steinbruch gegeben. Er fordert, dass die Gutachten/Bewertungen von AG.L.N. noch einmal behördlich geprüft werden sollten, da diese über erhebliche fachliche Mängel verfügen würden.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erwidert, dass die entsprechenden Angaben zum Landschaftsbild im Antrag enthalten seien (Fotosimulationen, Aussagen zur Erheblichkeit). Für ihn gelte es daher zunächst, das konkrete Gegenteil zu beweisen. Die geplante Rekultivierung sei Standard, so wie diese in den letzten 20 Jahren in Abbaustätten umgesetzt worden ist.

Frau Buhl (Untere Naturschutzbehörde am LRA) ergänzt, dass die vorgelegte Rekultivierung aus fachlicher Sicht vollkommen in Ordnung sei. Auch die Höhe der Felswände habe wie bereits dargelegt entsprechende naturschutzfachliche Vorteile.

Herr Rall (EW) führt aus, dass die Terrassenlösung dennoch dem Stoffler-Gutachten widerspreche und stellt in diesem Zusammenhang den Antrag, das gesamte Stoffler-Gutachten dem Protokoll als Anlage beizufügen, da dieses der Behörde wohl nicht vollumfänglich vorliege.

Herr von Cotta (EW) legt dar, dass die insgesamt 2,4 km langen Zaunanlagen bei den Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen seien. Zudem sei auch deren Pflege und Instandhaltung zu bedenken bzw. festzulegen. Da der Steinbruch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, wird gefordert, auf die Terrassierung zu verzichten. Ferner seien bei einer Anböschung der Südkante wie im Stoffler-Gutachten und den bestehenden Genehmigungen gezeigt, geringere Eingriffe vorhanden. Die Aspekte sollten daher in der Abwägung über den vorliegenden Antrag mit abgehandelt werden.

Herr Frankenberg (VL) führt aus, dass das Thema der Wechselwirkungen bereits am zweiten Verhandlungstag erörtert wurde.

Herr Edelmann (EW) weist darauf hin, dass im Steinbruchbereich Grenzsteine fehlen und diese durch den Verursacher wiederhergestellt werden sollten.

Herr Frankenberg (VL) bedankt sich für diesen Hinweis und wird diesen an das Vermessungsamt des Landratsamtes weiterleiten.

Herr von Cotta (EW) erkundigt sich, ob auf der Ostseite ein Freibord eingeplant sei. Seines Erachtens habe die beantragte Ausgestaltung des Steinbruchs keine natürliche Gestaltung und keine naturschutzfachlichen Vorteile, sondern ausschließlich abbautechnische.

Herr Frankenberg (VL) führt aus, dass die verträglichste Variante zu überprüfen sei.

Herr Rall (EW) fügt hinzu, dass dahin gehend eine Gestaltung entsprechend des Stoffler-Gutachtens durchgeführt werden sollte. Die beantragte Ausgestaltung sei nicht akzeptabel.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Herr Majer (NUZ) ergänzt, dass Behörde den Erhalt der Ostkulisse dahin gehend noch einmal intensiv prüfen solle. Dadurch könnten etliche Veränderungen des Klimas, der Landschaft und weitere verhindert werden. Vor 3-4 Jahren habe ein Hochwasser zu Ausschwemmungen in den Bereichen geführt, in denen die Oberfläche abgeschoben wurde.

Herr von Cotta (EW) regt an sich die Situation vor Ort nochmals anzuschauen. Ferner sollte die Abwägung auch das Thema des freien Betretungsrechts behandeln.

Herr Frankenberg (VL) hält fest, dass die Anregungen entsprechend mitgenommen werden.

Nachdem auf Rückfrage durch Herr Frankenberg (VL) keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Themenbereich vorliegen, schließt dieser die Erörterung dieses Schutzgutes ab und geht über zum letzten Schutzgut des UVPG.

H) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Denkmalschutz)

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) trägt einleitend die wesentlichen Einwendungen zu diesem Schutzgut des UVPG vor. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht hiernach Ergänzungen.

Herr Rall (EW) führt aus, dass im Antrag Angaben zu früheren Besiedlungen fehlen.

Herr Dr. Tränkle (AG.L.N., Gutachter für Holcim für den Bereich Natur- und Artenschutz) erwidert, dass eine Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt erfolgt ist und im UVP-Bericht die Funddaten des Landesdenkmalamtes enthalten sind. Ferner enthält der Antrag entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Angaben zum § 20 des Denkmalschutzgesetzes, der den Umgang mit zufälligen Funden regelt.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Firma Holcim) ergänzt, dass die gesetzlichen Regelungen zum Denkmalschutz selbstverständlich eingehalten werden. Bei Funden erfolgt demnach eine Anzeige bei der zuständigen Behörde, die Arbeiten werden entsprechend unterbrochen und die weiteren Abhandlungen werden mit der Behörde abgestimmt.

Herr Rall (EW) hakt nach, ob der Genehmigungsbehörde die zugehörigen Protokolle vorliegen.

Herr Edelmann (EW) bittet die Behörden um Angaben zum Umgang bei möglichen Funden, insbesondere Höhlenverläufe, die am Plettenberg vermehrt vorhanden sind. Diesbezüglich sollten auch verstärkte Begehungen zur Prüfung im südlichen Bereich durchgeführt werden.

Herr von Cotta (EW) weist ergänzend darauf hin, dass in der Vergangenheit bereits eine Höhle gefunden und danach abgebaut wurde.

Herr Rall (EW) fordert, dass die Höhlen auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollten.

Herr Eckert (Untere Naturschutzbehörde am LRA) führt aus, dass bei vermuteten Funden zunächst eine Prospektion durchgeführt wird. Der Vorhabenbereich wurde abgesucht, es liegen alle bekannten Fundstellen außerhalb des beantragten Bereiches. Der Behörde liegen auch keine entsprechenden Meldungen vor, sodass davon auszugehen ist, dass zwar im nördlichen Bereich

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Siedlungsstrukturen vorliegen, aber nicht im Süden. Sollten Funde zu Tage kommen, gibt es eine entsprechend einzuhaltende Handlungsabfolge, die eine unverzügliche Meldung bei den zuständigen Behörden (Regierungspräsidium Tübingen, LRA) vorsieht. Danach gibt es eine Ruhezeit von vier Tagen für behördliche Untersuchungen. Bei Höhlen erfolgt eine Meldung des Betreibers/Finders direkt an das LRA – diese liegen als Biotope in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde. Eine öffentliche Bekanntmachung der Höhlen erfolgt grundsätzlich nicht, die LUBW führt jedoch eine Biotopliste. Die genannte Höhle ist bekannt, der Abbau derselben wurde durch das Landesbergamt und die Untere Naturschutzbehörde freigegeben.

Herr Dr. Porsch (Rechtsbeistand der Firma Holcim) ergänzt, dass es sich um die Genehmigung vom 18.05.1994, damals noch für die Firma Rohrbach handle.

Herr Rall (EW) fordert, dass der Genehmigungsbehörde dennoch ein Managementplan für den Umgang mit archäologischen Funden zur Prüfung vorgelegt werden sollte.

Herr Frankenberg (VL) schließt hiernach den TOP „Umweltverträglichkeitsprüfung/ Schutzgüter des UVPG“ ab, nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und übergibt das Wort an Herrn Dr. Seeliger zur einleitenden Zusammenfassung der Einwendungen zu den sonstigen, bisher nicht behandelten Sachverhalten.

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) ergänzt der Vollständigkeit halber, dass zu den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern keine Einwendungen eingegangen sind.

TOP 5.6 Sonstige, zuvor nicht behandelte Themen (Verkehr, Wertminderung etc.)

Herr Dr. Seeliger (SGP, Mod.) führt aus, welche Bereiche seitens der Einwender über die zuvor genannten in ihren Einwendungen thematisiert wurden. Herr Frankenberg (VL) ermöglicht hiernach Ergänzungen dazu.

Herr von Cotta (EW) weist darauf hin, dass für ihn eine persönliche Betroffenheit vorliege. Themen wie Ackerbau, Aufforstung, Landwirtschaft seien in die Abwägung über das Vorhaben einzubeziehen. Zu Fragen der Wertminderung führt er das Hofgut Oberhausen bei Hausen am Tann an. Dieses sei ebenso zu berücksichtigen. Er fordert, dass kausale Schäden durch entsprechende Zahlungen der Antragstellerin abgedeckt werden sollten. Hierbei sollten Geldleistungen hinterlegt werden für alle Schäden, die potentiell durch das Vorhaben möglich ist. Diese Auflagen solle die Genehmigungsbehörde auch deshalb treffen, da diese auch die Interessen der einzelnen Bürger vertrete.

Herr Frankenberg (VL) erwidert, dass heute keine Vertretung des Landwirtschaftsamtes im EÖT anwesend ist. Die Sachverhalte/Anregungen werden jedoch zur Prüfung mitgenommen.

Herr A. Scherer (EW) hat keine weiteren zu erörternden Themen, möchte aber als Schlusswort festhalten, dass der Schutz der Natur und die Gesundheit der Menschen eine besondere Wertstellung haben und das Erheben von Einwendungen zum Vorhaben daher im Grunde als demokratische Pflicht zu verstehen sei. An Holcim äußert er die Bitte zum respektvollen Umgang mit den Einwendern und der Bevölkerung vor Ort. Zudem sollte Holcim wie zuvor schon ausgeführt freiwillig mehr für den Schutz der Menschen und der Natur tun (SCR-Technik, Transporte per Zug etc.). Ein Weitermachen wie bisher sei nicht hinnehmbar, da damit die

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Aussagen zum Umweltschutz unglaubwürdig sind. Trotz löblicher Spenden an Vereine, Kindergärten etc. solle vorzugsweise mehr in technische Verbesserungen investiert werden. Abschließend bittet er um eine Aussage, welche Arbeiten kürzlich an der Seilbahn durchgeführt wurden.

Herr Junginger (Holcim) legt dar, dass es sich dabei um Fundamentarbeiten gehandelt habe, für die eine Teilgenehmigung der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Tübingen) vorlag.

Herr Griesser (Umweltamt am LRA) ergänzt, dass dem LRA dazu keine Anträge oder Meldungen vorliegen. Das LRA wird diesbezüglich beim RP Tübingen nachfragen.

Auch Herr Wochner (EW) hat keine weiteren thematischen Ergänzungen. Er legt dar, dass der „Erörterungsmarathon“ nicht nur aus seiner Sicht wichtig gewesen sei, um eine Aufklärung der einzelnen Sachverhalte zu ermöglichen. Er bedankt sich bei der Verhandlungsleitung, dass hierfür ausreichend Gelegenheit gegeben wurde. Auch Holcim habe Bereitschaft gezeigt, sich der Diskussion zu stellen. Holcim solle generell mehr Transparenz zeigen und beispielsweise auf geschwärzte Verträge verzichten. Die Einwender in diesem Verfahren seien keine Holcim-Gegner. Sie fordern jedoch einen angemessen Umgang mit der Natur und Umwelt.

Herr Edelmann (EW) bedankt sich bei der Verhandlungsleitung für die Erörterung und das Hinzuholen weiterer Gutachter. Er weist noch einmal darauf hin, dass bei der Entscheidung über das Vorhaben die außergewöhnliche Artenvielfalt am Plettenberg zu berücksichtigen sei.

Herr Majer (NUZ) bedankt sich beim VL und den weiteren Beteiligten für die sachliche Verhandlung. Er hoffe nun auf Erfolg, dass die Erkenntnisse aus dem EÖT durch die Behörden mitgenommen und entsprechend in die Entscheidung einfließen werden.

Auch Herr Von Cotta (EW) bedankt sich für die Erörterungsverhandlung und sieht damit für die Öffentlichkeit/Einwender infolge des konstruktiven Gedankenaustauschs die Möglichkeit gegeben, die Abwägung der Genehmigungsbehörde über das Vorhaben entsprechend zu konkretisieren. So wurden etliche Missverständnisse angesprochen und zum Teil auch aufgeklärt. Die Firma Holcim habe in der Vergangenheit gute Ansätze gezeigt, die Bevölkerung zu informieren und in einen Dialog einzubinden. Jedoch führten zunehmend vollendete Tatsachen der Firma zu einer Abwehrhaltung der Bevölkerung. Der Erhalt der Natur sei dieser immens wichtig, dennoch sei eine Koexistenz am Plettenberg möglich. Diesbezüglich gelte es indes Maßnahmen – insbesondere zur Reduzierung von Emissionen – zu ergreifen.

Frau Zöld (EW) hält abschließend noch einmal fest, dass der Erhalt der Natur am Plettenberg vor allem für die nachfolgenden Generationen zu sichern sei. Diesbezüglich habe sie beim NUZ einen konstruktiven Austausch. Im Weiteren zitierte sie aus dem sogenannten "Holcim-Manifest", das dem Konzern im April 2012 zu dessen 100-jährigen Bestehen von 100 Unterzeichnenden aus den Bereichen Wissenschaft, Gewerkschaften, Politik, Kirche und Nichtregionsorganisationen (NGO) übergeben worden war (Zugriff bspw. über http://old.multiwatch.ch/cm_data/d_Holcim-Manifest_100Unterschriften.pdf). Darin wird unter anderem gefordert, dass der Konzern sein Bekenntnis zur Nachhaltigkeit und zur sozialen Verantwortung global auch tatsächlich und nachprüfbar umsetzt.

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim

Nachdem zum TOP keine weiteren Wortmeldungen aufkommen, schließt Herr Frankenberg (VL) die Erörterung der Einwendungen ab und geht über zum TOP 6, zur Darlegung des weiteren Vorgehens und für das Schlusswort.

TOP 6	**Darstellung des weiteren Verfahrensablaufes, Schlusswort/Verabschiedung durch den Verhandlungsleiter**

Herr Frankenberg (VL) bedankt sich bei den Einwendern, Trägern öffentlicher Belange und Gemeinden sowie der Antragstellerin für die engagierte sachliche und konstruktive Diskussion der einzelnen Themenbereiche im Rahmen der Erörterungsverhandlung. Sodann führt er aus, dass das Protokoll über den EÖT im Anschluss durch das Büro SGP gefertigt und im Nachgang den Teilnehmern durch das LRA zur Verfügung gestellt werden wird. Die im Rahmen der Erörterungsverhandlung thematisierten Sachverhalte wird die Genehmigungsbehörde noch einmal intensiv prüfen. Eine Aussage über die Entscheidung (Genehmigung oder Ablehnung des Antrags) kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie dargelegt noch nicht getroffen werden. Vor allem auch, weil der Behörde noch nicht alle entscheidungsrelevanten Unterlagen (ausstehende naturschutzrechtliche Ausnahmeanträge für die Feldlerche und Heidelerche) vorliegen.

Abschließend bedankt sich Herr Frankenberg (VL) auch noch einmal bei der katholischen Kirchengemeinde für die Bewirtung sowie beim Deutschen Roten Kreuz für den Sanitätsdienst während der Erörterungsverhandlung und beendet hiernach die gesamte Erörterungsverhandlung am dritten Erörterungstag um 13:05 Uhr.

Ende des Verhandlungstages 3 respektive der Erörterungsverhandlung um 13:05 Uhr.

16/9/19

Matthias Frankenberg (Verhandlungsleiter)

Jörg Fischer (Protokollant)

– Anlagen –

© SEELIGER, GMINDER & PARTNER, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH, Grabengasse 15, 69469 Weinheim